

Diese Übersicht übersenden wir Ihnen auf Nachfrage gerne als Excel-Dokument.

Kurzbezeichnung der BÄK	Originäre GOÄ-Nr.	Leistungsbeschreibung der originären GOÄ-Nr.	Beschreibung der analog berechneten Leistung	Position des PKV-Verbandes	Originär einschlägige GOÄ-Nr.	Analog einschlägige GOÄ-Nr.	Bemerkungen
A 0021	21	Eingehende humangenetische Beratung, je angefangene halbe Stunde und Sitzung	Einlesen (Beurteilung / Besprechung) digitalisierter Bildgebung		-	-	Die Beurteilung von digitalisierter Bildgebung (auch Fremdaufnahmen) als selbständige Leistung ist nicht berechnungsfähig (vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Abschnitt O I Nr. 4). Für die Besprechung mit den Patienten sind in der GOÄ entsprechende Beratungspositionen enthalten.
A 0030	30	Erhebung der homöopathischen Erstanamnese mit einer Mindestdauer von einer Stunde nach biographischen und homöopathisch-individuellen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung einer homöopathischen Behandlung - einschl. homöopathischer Repertorisation und Gewichtung der charakteristischen psychischen, allgemeinen und lokalen Zeichen und Symptome des jeweiligen Krankheitsfalles, unter Berücksichtigung der Modalitäten, Alternanzen, Kausal- und Begleitsymptome, zur Auffindung des homöopathischen Einzelmittels, einschl. Anwendung und Auswertung standardisierter Fragebogen	Nicht in den Leistungsbeschreibungen der GOÄ aufgeführte Beratungen / Anamneseerhebungen (z.B.: Aufklärungsgespräch, Fachberatung, umweltmedizinische Beratung, Schmerznanamnese)		1, 3	-	Diese Leistungen sind Beratungsleistungen. Für solche Leistungen sieht die GOÄ originäre Gebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand – z. B. aufgrund einer bevorstehenden Operation – kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen, wobei die einschlägigen Abrechnungsbestimmungen zu beachten sind. Diese Auffassung entspricht der der BÄK (vgl. Dtsch Arztlb 1997, 94(28-29): A-1960) und der Rechtsprechung (vgl. AG Eschweiler, Urteil vom 24.06.2005, Az: 25 C 79/04).
A 0031	31	Homöopathische Folgeanamnese mit einer Mindestdauer von 30 Minuten unter laufender Behandlung nach den Regeln der Einzelmittelhomöopathie zur Beurteilung des Verlaufs und Feststellung des weiteren Vorgehens – einschließlich schriftlicher Aufzeichnungen	Nicht in den Leistungsbeschreibungen der GOÄ aufgeführte Beratungen / Anamneseerhebungen (z.B.: Aufklärungsgespräch, Fachberatung, umweltmedizinische Beratung, Schmerznanamnese)		1, 3	-	Diese Leistungen sind Beratungsleistungen. Für solche Leistungen sieht die GOÄ originäre Gebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand – z. B. aufgrund einer bevorstehenden Operation – kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen, wobei die einschlägigen Abrechnungsbestimmungen zu beachten sind. Diese Auffassung entspricht der der BÄK (vgl. Dtsch Arztlb 1997, 94(28-29): A-1960) und der Rechtsprechung (vgl. AG Eschweiler, Urteil vom 24.06.2005, Az: 25 C 79/04).
A 0033	33	Strukturierte Schulung einer Einzelperson mit einer Mindestdauer von 20 Minuten (bei Diabetes, Gestationsdiabetes oder Zustand nach Pankreatektomie) - einschl. Evaluation zur Qualitätssicherung unter diabetologischen Gesichtspunkten zum Erlernen und Umsetzen des Behandlungsmanagements, einschl. der Auswertung eines standardisierten Fragebogens	Strukturierte Schulung zur Selbstmedikation mit Behandlungsplan im Rahmen der IVF-Behandlung		1, 3	-	Eine Einweisung in die Umsetzung eines Behandlungsplanes erfüllt nicht die Voraussetzungen zur Abrechnung einer strukturierten Schulung gemäß der GOÄ-Nr. 33. Es handelt sich um eine Beratung, die nach GOÄ-Nrn. 1 oder 3 berechnet werden kann.
A 0034	34	Erörterung (Dauer mindestens 20 Minuten) der Auswirkungen einer Krankheit auf die Lebensgestaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Feststellung oder erheblichen Verschlimmerung einer nachhaltig lebensverändernden oder lebensbedrohenden Erkrankung - ggf. einschl. Planung eines operativen Eingriffs und Abwägung seiner Konsequenzen und Risiken - einschl. Beratung - ggf. unter Einbeziehung von Bezugspersonen	Nicht in den Leistungsbeschreibungen der GOÄ aufgeführte Beratungen / Anamneseerhebungen (z.B.: Aufklärungsgespräch, Fachberatung, umweltmedizinische Beratung, Schmerznanamnese)		1, 3	-	Diese Leistungen sind Beratungsleistungen. Für solche Leistungen sieht die GOÄ originäre Gebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand – z. B. aufgrund einer bevorstehenden Operation – kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen, wobei die einschlägigen Abrechnungsbestimmungen zu beachten sind. Diese Auffassung entspricht der der BÄK (vgl. Dtsch Arztlb 1997, 94(28-29): A-1960) und der Rechtsprechung (vgl. AG Eschweiler, Urteil vom 24.06.2005, Az: 25 C 79/04).
A 0050	50	Besuch, einschließlich Beratung und symptombezogene Untersuchung	Ambulante Visite		448, 449	-	Es ist nicht nachvollziehbar, was sich hinter der in der Rechnung mit dem Begriff "ambulante Visite" dargestellten Leistung verbirgt. Denkbar erscheint, dass die Gebühr für das Aufsuchen des Patienten im Aufwachraum nach erfolgter ambulanter Operation berechnet wird. Hierfür stehen aber in der GOÄ Untersuchungs- und Beratungsgebühren, beziehungsweise der Zuschlag nach den GOÄ-Nrn. 448 oder 449 zur Verfügung. Die entsprechenden Bestimmungen sind zu beachten. Somit fehlt es an einer durch Analogie ausfüllungsbedürftigen Lücke in der Gebührenordnung.
A 0080	80	Schriftliche gutachtliche Äußerung	Zeitaufwendiges Aktenstudium zur Begutachtung für die Tumorkonferenz		60	-	Das Aktenstudium ist keine gesondert berechnungsfähige Leistung. Die interdisziplinäre Tumorkonferenz kann ggf. mit der GOÄ-Nr. 60 berechnet werden.
A 0280	280	Transfusion der ersten Blutkonserve (auch Frischblut) oder des ersten Blutbestandteilpräparats - einschließlich Identitätssicherung im AB0-System (bedside-test) und Dokumentation der Konserven- bzw. Chargen-Nummern	Immuntherapie Privigen		271 - 274	-	Privigen ist das Warenzeichen eines der zahlreichen Immunglobulinpräparate. Die Infusionsgeschwindigkeit von Immunglobulinen bestimmt die Verträglichkeit und ist individuell zu ermitteln. Folglich ist mit der Infusion von Immunglobulinen ein erhöhter ärztlicher Überwachungsaufwand verbunden. Das ändert nichts daran, dass die GOÄ-Nrn. 271 - 274 originär einschlägig sind. Der erhöhte (Überwachungs-) Aufwand kann nur über den Steigerungsfaktor ausgeglichen werden. Eine Regelungslücke, welche eine Analogberechnung rechtfertigt, liegt nicht vor.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach GOÄ-Nr. 423 (Duplex-Verfahren)	Aberrometer-Messung/Wellenfrontanalyse der Hornhaut		-	1202	Die Aberrometer-Messung/Wellenfrontanalyse der Hornhaut ist eine Untersuchung, die zwar oft im Zusammenhang mit einer refraktiv-chirurgischen Operation oder Cataract-Operation, aber nicht während der OP erbracht wird. Insofern ist es keine Teilleistung der OP und kann gesondert abgerechnet werden. Dafür ist die GOÄ-Nr. 1202 analog anzusetzen, da es sich bei dem Aberrometer im Wesentlichen um ein Refraktometer im Sinne der Vorschrift handelt.

A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach GOÄ-Nr. 423 (Duplex-Verfahren)	Color-3D-Sonographie		410 - 420	-	Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 410 - 420. Fraglich ist allerdings, ob es sich bei der 3D-Darstellung um eine medizinisch notwendige Leistung handelt. Ein zusätzlicher Nutzen im Vergleich zur üblichen zweidimensionalen Sonographie ist nicht erkennbar.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach GOÄ-Nr. 423 (Duplex-Verfahren)	Zweidimensionale Doppler-Untersuchung mit Bilddokumentation (Duplex-Verfahren) der hirnvorsorgenden Arterien		645	-	Die Leistung ist nicht analog berechnungsfähig, da für die Sonographie der hirnvorsorgenden Arterien GOÄ-Nr. 645 einschlägig ist. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach GOÄ-Nr. 423 (Duplex-Verfahren)	Duplex supraaortische Arterien		410 (ggf. + GOÄ-Nr. 401)	-	Für eine Analogberechnung ist kein Raum. Einschlägig ist die GOÄ-Nr. 410 (ggf. + GOÄ-Nr. 420) + GOÄ-Nr. 401 (so auch die BÄK, Dtsch Arztl 2005, 102(24); A-1764 / B-1488 / C-1404). Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach GOÄ-Nr. 423 (Duplex-Verfahren)	B-Scan des Vertebralsystems		410	-	Für eine Analogberechnung ist kein Raum. Einschlägig ist die GOÄ-Nr. 410. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach GOÄ-Nr. 423 (Duplex-Verfahren)	Optische Kohärenztomographie		-	423	Einschlägig ist der Beschluss des Zentralen Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer: "A 7011 Biomorphometrische Untersuchung des hinteren Augenpols, ggf. beidseits, analog Nr. 423 " (vgl. Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.07.2002, S. 650.6).
A 0424	424	Zweidimensionale doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach GOÄ-Nr. 423 (Duplex-Verfahren)	Biomorphometrische Untersuchung, z.B. mit dem Heidelberger Retinatograph (HRT), Optic Nerve Head Analyzer (ONHA) und/oder Laser Tomographie Scanner (LTS)		-	423	Einschlägig ist der Beschluss des Zentralen Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer: "A 7011 Biomorphometrische Untersuchung des hinteren Augenpols, ggf. beidseits, analog Nr. 423 " (vgl. Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.07.2002, S. 650.6).
A 0462	462	Kombinationsnarkose mit endotrachealer Intubation, bis zu einer Stunde	Kombinationsnarkose mit Larynxmaske bis zu einer Stunde		-	-	Dieser Abrechnungsempfehlung der BÄK (Dtsch Arztl 1998, 95(47): A-3019 / B-2339 / C-2131) kann zugestimmt werden.
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	Überwachung der parenteralen Ernährung des Kindes auf Intensivstation		435	-	Die Überwachung der parenteralen Ernährung des Kindes auf der Intensivstation ist mit der GOÄ-Nr. 435 bereits abgegolten. Dies gilt ebenso für Erwachsene.
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	Minimalinvasive Wirbelsäulen-Kathetertechnik / Epidurale Neurolyse nach Racz, für jeden weiteren Tag		-	-	Dieser Analogabgriff entspricht den Empfehlungen der BÄK. Diesen Empfehlungen ist zuzustimmen (Dtsch Arztl 2003, 100(42): A-2747 / B-2291 / C-2147).
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	N. ischiadicus-Katheter, jeder weitere Tag		-	-	Für die Überwachung des N. ischiadicus-Katheters besteht eine Regelungslücke. Der Analogabgriff auf die GOÄ-Nr. 475 erscheint angemessen.
A 0475	475	Überwachung einer kontinuierlichen subarachnoidalen Spinalanästhesie (Lumbalanästhesie) oder periduralen (epiduralen) Anästhesie mit Katheter, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 474 für den zweiten und jeden weiteren Tag, je Tag	N. saphenus-Katheter, jeder weitere Tag		-	-	Für die Überwachung des N. saphenus-Katheters besteht eine Regelungslücke. Der Analogabgriff auf die GOÄ-Nr. 475 erscheint angemessen.
A 0477	477	Überwachung einer supraklavikulären oder axillären Armplexus- oder Paravertebralanästhesie, jede weitere angefangene Stunde	Femoralkatheteranästhesie, jede weitere angefangene Stunde		-	475	Für die Durchführung einer Femoralkatheteranästhesie zur Schmerztherapie besteht eine Regelungslücke. Der Analogabgriff von GOÄ-Nrn. 476, 477 ist nicht angemessen, auch wegen des Stundenbezugs. Angemessen ist ein Tagesbezug und deshalb der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 475.
A 0478	478	Intravenöse Anästhesie einer Extremität, bis zu einer Stunde Dauer	Tumeszenzanästhesie		490, 491	-	Es handelt sich um eine Infiltrationsanästhesie, welche mit den GOÄ-Nrn. 490 bzw. 491 zu berechnen ist. Eine Regelungslücke, welche eine Analogberechnung rechtfertigt, liegt nicht vor.
A 0518	518	Prothesengebrauchsschulung des Patienten - gegebenenfalls einschließlich seiner Betreuungsperson - auch Fremdkraftprothesenschulung, Mindestdauer 20 Minuten, je Sitzung	Hörgerätegebrauchsschulung ggf. einschl. Beratung und Anleitung der Bezugs- u. Betreuungsperson, je Sitzung, höchstens 2x im Behandlungsfall		1, 3	-	Bei der Beratung und Einweisung im Umgang mit Hörgeräten – auch von Bezugs- und Betreuungspersonen des Patienten – sind die Beratungsgebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum. Die in der GOÄ enthaltenen Positionen für spezifische Beratungen sind abschließend.
A 0604	604	Bestimmung des Atemwegwiderstandes (Resistance) nach der Oszillationsmethode oder der Verschlußdruckmethode vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen - gegebenenfalls einschließlich Phasenwinkelbestimmung und gegebenenfalls einschließlich fortlaufender Registrierung	Messung der Stimmstärke fortlaufenden Sprechens mittels Schallpegelmessung unter definierten Pegelanforderungen über mindestens 15 Min.		1556	-	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter der die Pegelmessung zu subsumieren ist.
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	Videosystem-gestützte Untersuchung und Bilddokumentation von Muttermalen, einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung und -auswertung (z.B. Vergrößerung und Vermessung)		-	-	Der Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer hat empfohlen, diese Leistung analog der Leistung nach GOÄ-Nr. 612 zu berechnen (Dtsch Arztl 2002, 99(3): A 144 / B-120 / C-116). Dieser Empfehlung kann zugestimmt werden. Da die Untersuchung und Dokumentation sich auf Muttermale (Plural) bezieht, ist die Leistung lediglich einmal je Sitzung berechnungsfähig. Bei Durchführung der „Videosystem-gesteuerten Untersuchung von Muttermalen“ erübrigt sich eine Auflichtmikroskopie der Haut (Dermatoskopie) nach GOÄ-Nr. 750. Eine Nebeneinanderberechnung scheidet daher aus.

A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	Videosystem-gestützte Untersuchung und Bilddokumentation (Videostroboskopie)		1416	-	Es geht um die Stroboskopie der Stimmbänder. Diese Leistung ist im Leistungsverzeichnis der GOÄ unter der GOÄ-Nr. 1416 geführt. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können. Das gilt auch für eine Video-Stroboskopie, da die Leistungsliegende der GOÄ-Nr. 1416 nicht auf eine bestimmte Art der Leistungsbringung abstellt (vgl. auch Hoffmann/Kleinken, GOÄ, 3. Aufl., Stand März 2017, Kapitel C II (J), S. 7, Rn. 14 sowie Brück, Online-Kommentar zur GOÄ, Stand 18.01.2018, Kapitel J, GOÄ-Nr. 1416 sowie Kapitel F, GOÄ-Nr. 612, Rn. 3).
A 0612	612	Ganzkörperplethysmographische Bestimmung der absoluten und relativen Sekundenkapazität u. des Atemwegwiderstandes vor und nach Applikation pharmakodynamisch wirksamer Substanzen	Bildauswertung der Stimmlippenschwingungen videostroboskopischer, kymographischer oder hochgeschwindigkeitslottographischer Befunde zur Bestimmung des zeitlichen Ablaufes der Schwingungsperioden, -phasen, -amplituden und des vibratorischen Glottisschlusses bei unterschiedlichen Intensitäten, Frequenzen und Stimmregistern, in bewegtem und stehendem Bild		1416	-	Für die stroboskopische Untersuchung der Stimmbänder, die hier durchgeführt wird, ist GOÄ-Nr. 1416 einschlägig. Die Auswertung ist Bestandteil der Grundleistung und somit nicht gesondert berechnungsfähig.
A 0617	617	Gasanalyse in der Expirationsluft mittels kontinuierlicher Bestimmung mehrerer Gase	Gezielte Prüfung der auditiven Wahrnehmungsleistungen, z.B. Sprache im Störschall oder Hörmerkmale oder Lautdiskrimination oder zeitkomprimierte Sprache oder binaurale Fusion, etc. oder der visuellen oder taktilkinästhetischen oder sensomotorischen orofacialen Leistungen, je Testverfahren		-	716	Für diese Leistung ist die GOÄ-Nr. 716 analog gemessen. <i>(Anm.: Die originäre Leistungsbeschreibung der GOÄ-Nr. 617 und die Beschreibung der analog berechneten Leistung decken sich offenkundig nicht. Es ist daher von einem fehlerhaften Ausweis der abgerechneten Gebührenordnungspositionen seitens des PKV-Verbandes in seiner Übersicht auszugehen. Bezüglich der analog berechneten Leistung ist - der Bemerkung des PKV-Verbandes entsprechend - die GOÄ-Nr. 716 analog einschlägig.)</i>
A 0617	617	Gasanalyse in der Expirationsluft mittels kontinuierlicher Bestimmung mehrerer Gase	Messung des Stickstoffmonoxyd in der Ausatemluft		-	615	Es besteht eine Regelungslücke. Indem ein einziges Gas gemessen wird, ist der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 615 angemessen (vgl. auch Brück, Online-Kommentar zur GOÄ, Stand 15.10.2018, GOÄ-Nr. 615; Hoffmann/Kleinken, GOÄ, 3. Aufl., Stand Mai 2015, Kapitel C II (F), S. 10, Rn. 14; Lang/Schäfer/Stiel/Vogt, Der GOÄ-Kommentar, 2. Aufl., 2002, GOÄ-Nr. 617 sowie Schreiben der BÄK vom 15.06.2009).
A 0629	629	Transseptabler Linksherzkatheterismus - einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen sowie fortlaufender EKG- und Röntgenkontrolle	Ursprungslokalisation bei AV-Knoten-Reentry, Vorhofflattern, rechtsatrialer Tachykardie, HIS-Bündel Region		-	628	Für die Ursprungslokalisierung von Tachykardien wird je nach Indikation und damit verbundenen Art, Kosten- und Zeitaufwand der zu erbringenden Leistung differenziert. Für die Ursprungslokalisierung von AV-Knoten-Reentry, Vorhofflattern, rechtsatrialer Tachykardie (Tachycardie), HIS-Bündel-Region ist GOÄ-Nr. 629 analog berechnungsfähig (Hoffmann/Kleinken, GOÄ, 3. Aufl., Stand Oktober 2011, Kapitel C II (F), S. 40; siehe auch Publikation "Gebührenrechtliche Problematik bei der Abrechnung der elektrophysiologischen Untersuchung (EPU)", Der Kardiologe 2013; 1: 7:39-44). Demgegenüber empfiehlt die BÄK mit Schreiben vom 29.03.2006, die Ursprungslokalisierung von AV-Knoten-Reentry, Vorhofflattern, rechtsatrialer Tachykardie (Tachycardie), HIS-Bündel-Region analog GOÄ-Nr. 628 zu berechnen. Die Bewertung der GOÄ-Nr. 628 ist dem Aufwand der Leistung angemessen.
A 0629	629	Transseptabler Linksherzkatheterismus - einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen sowie fortlaufender EKG- und Röntgenkontrolle	Stressechokardiographie		-	-	Stressechokardiographie bedeutet Echokardiographie unter Belastung. Als Belastungen kommen in Frage die körperliche Belastung, die medikamentöse Provokation oder die Stimulation des Herzens von der Speiseröhre aus. Die Stressechokardiographie gibt Aussagen über die Kontraktilitätsunterschiede des Herzmuskels (Kontraktion = Zusammenziehung) in Ruhe und nach Belastung. Nach Auffassung der BÄK (Az.: 574.100 vom 19.07.1993) ist eine Bewertung dieser Leistung mit 2.000 Punkten – das entspricht der GOÄ-Nr. 629 – sachgerecht (vgl. Hoffmann/Kleinken, GOÄ, 3. Aufl., Stand Oktober 2011, Kapitel C II (F), S. 20 / 1). Die Leistung ist je Sitzung nur einmal berechnungsfähig. Dieser Bewertung kann zugestimmt werden.
A 0630	630	Mikro-Herzkatheterismus unter Verwendung eines Einschwemmkatheters - einschließlich Druckmessungen nebst fortlaufender EKG-Kontrolle	Messung von Herzzeitvolumen und systemvaskulärem Widerstand mittels photoplethysmographischer Messung		634	-	Bei der Photoplethysmographie handelt es sich um ein optisches Verfahren, das in der GOÄ originär mit GOÄ-Nr. 634 abgebildet ist. Das Verfahren wird bspw. in der Diagnostik der venösen Insuffizienz sowie zwecks kontinuierlicher Blutdruckmessung angewendet. Für einen Analogansatz ist daher kein Raum.
A 0632	632	Mikro-Herzkatheterismus unter Verwendung eines Einschwemmkatheters - einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen nebst fortlaufender EKG-Kontrolle - gegebenenfalls auch unter Röntgen-Kontrolle	Anlage eines Pulmonalisarterienkatheters		-	630	Für die Anlage eines Pulmonalisarterienkatheters zur Druckmessung unter fortlaufender EKG-Kontrolle kann die GOÄ-Nr. 630 analog angesetzt werden. Sofern die Anlage ausnahmsweise unter Röntgenkontrolle erforderlich ist, kann die GOÄ-Nr. 632 analog berechnet werden.
A 0632	632	Mikro-Herzkatheterismus unter Verwendung eines Einschwemmkatheters - einschließlich Druckmessungen und oxymetrischer Untersuchungen nebst fortlaufender EKG-Kontrolle - gegebenenfalls auch unter Röntgen-Kontrolle	PICCO-Anlage		435	-	PICCO (Pulse Contour Cardiac Output, dt. Pulskontur-Herzzeitvolumen) ist eine Methode zum Monitoring wichtiger Kreislaufdaten von Patienten auf Intensivstationen. Die Anlage des zentralvenösen und arteriellen Katheters (GOÄ-Nr. 260) ist mit der Intensiv-Pauschale der GOÄ-Nr. 435 abgegolten. Die Kreislaufzeitmessung(en) mittels Indikatorverdünnungsmethoden Thermodilutionsmethode entspricht der Leistung der GOÄ-Nr. 647, deren Berechnung neben der GOÄ-Nr. 435 ebenfalls ausgeschlossen ist.

A 0638	638	Punktueller Arterien- und/oder Venenpulsschreibung	Blutdruckmessung		2	-	Die Blutdruckmessung ist Bestandteil der symptombezogenen Untersuchung bzw. der Messung von Körperzuständen. Es besteht keine Regelungslücke. Bei isolierter Blutdruckmessung ist GOÄ-Nr. 2 einschlägig (so auch Ärztekammer Hamburg, Schreiben vom 22. März 2018).
A 0639	639	Prüfung der spontanen und reaktiven Vasomotorik (photoplethysmographische Registrierung der Blutfüllung und photoplethysmographische Simultanregistrierung der Füllungsschwankungen peripherer Arterien an mindestens vier peripheren Gefäßabschnitten sowie gleichzeitige Registrierung des Volumenpulsbandes)	Prüfung der spontanen und subjektiven Bewertung der Lautheit von definierten Schalleizen, bei verschiedenen Schalldruckpegeln, inkl. Befunddokumentation		1401	-	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke. Für derartige Hörprüfungen ist GOÄ-Nr. 1401 originär einschlägig.
A 0644	644	Untersuchung der Strömungsverhältnisse in den Extremitätenarterien bzw. -venen mit direktonaler Ultraschall-Doppler-Technik – einschließlich graphischer Registrierung	Untersuchung der Schalldruckverhältnisse im definierten und kalibrierten Kuppler mittels elektroakustischer Technik - einschließlich graphischer Registrierung - zur Anpassung und Kontrolle der Funktion Hörhilfe		-	1405	Indem die Untersuchung der Kontrolle der Hörhilfe gilt, ist der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 1405 sachgerecht,
A 0652	652	Elektrokardiographische Untersuchung unter fortschreibender Registrierung (mindestens neun Ableitungen) in Ruhe und bei physikalisch definierter und reproduzierbarer Belastung (Ergometrie) - gegebenenfalls auch Belastungsänderung	SpineMed-Therapie		538	516	SpineMed ist ein Gerät, das eine Modifikation der Extensionsbehandlung der Wirbelsäule darstellt. Ungeachtet der Frage der medizinischen Notwendigkeit ist für die Durchführung der SpineMed-Therapie in Übereinstimmung mit der BÄK die GOÄ-Nr. 516 analog für die Extensionsbehandlung und die GOÄ-Nr. 538 für eine nachgewiesene Infrarotbehandlung angemessen (vgl. Schreiben der BÄK vom 4. März 2014).
A 0656	656	Elektrokardiographische Untersuchung mittels intrakavitärer Ableitung am Hischen Bündel einschließlich Röntgenkontrolle	Impulsanalyse eines Defibrillators / Defibrillatorkontrolle / ICD-Testung		-	661	Die GOÄ-Nr. 656 beschreibt eine invasive Diagnostik, die eine intrakavitäre Ableitung elektrischer Potentiale, also eine Ableitung aus der Herzhöhle, ermöglicht. Hingegen handelt es sich bei der Defibrillatorkontrolle um eine Funktionskontrolle des Defibrillators einschließlich der Analyse von im Therapiespeicher aufgezeichneten Episoden, die ggf. zu einer Umprogrammierung des Defibrillators veranlasst. Somit handelt es sich hierbei nicht um eine invasive Maßnahme. Die beschriebenen Leistungen sind nach den Kriterien von § 6 Abs. 2 GOÄ mit der Analogberechnung der GOÄ-Nr. 661 angemessen honoriert. Ggf. erhöhter Aufwand bei Zweikammersystemen ist im Multiplikator zu würdigen (so auch Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 23.01.2018, GOÄ-Nr. 656 Rn. 2 sowie GOÄ-Nr. 661 Rn. 4).
A 0661	661	Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers - gegebenenfalls mit Magnettest	Neueinstellung eines Shunt-Ventils		2540	-	Hierbei handelt es sich um das Einstellen des Shunts einer ventrikulo-intrakorporalen Liquorableitung gemäß GOÄ-Nr. 2540. Das Einstellen des Ventils als ärztliche Leistung war dem Verordnungsgeber zwangsläufig bekannt, ohne dass er dafür eine eigene Leistungsposition vorgesehen hätte. Folglich kommt eine Analogberechnung nicht in Betracht.
A 0661	661	Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers - gegebenenfalls mit Magnettest	Cochlea-Implantat-Einstellung / Anpassung		-	-	Die Cochlea-Implantat-Einstellung ist in der GOÄ nicht geregelt, ein Analogabgriff ist demnach gerechtfertigt. Der Analogabgriff auf die GOÄ-Nr. 661 erscheint vertretbar, auch wegen der Gleichartigkeit.
A 0661	661	Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers - gegebenenfalls mit Magnettest	In-situ Schallanalyse und elektroakustische Aufzeichnung zur Anpassung und Kontrolle der Funktion einer Hörhilfe		-	1405	Indem die Untersuchung der Kontrolle der Hörhilfe gilt, ist der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 1405 sachgerecht.
A 0661	661	Impulsanalyse und EKG zur Überwachung eines implantierten Schrittmachers - gegebenenfalls mit Magnettest	Gerätedatenauslesung / CPAP-Auswertung		-	650	Aus gebührenrechtlicher Sicht besteht eine Regelungslücke für die Abrechnung der Datenauslesung der neueren CPAP-Geräte zur Schlafqualität und zum Nachtprofil sowie für deren medizinische Bewertung. Formallogisch befindet sich der Versicherte in dieser Konstellation bereits im Besitz des -entsprechend ausgestatteten - CPAP-Gerätes. Beim Analogabgriff ist somit zu berücksichtigen, dass die technischen Voraussetzungen (im CPAP-Gerät) bereits mit der Kostenerstattung für das CPAP-Gerät ausfinanziert sind. Folglich bleibt nur die ärztliche Bewertung der Daten zu berücksichtigen. Hierfür wäre ein Analogabgriff auf die GOÄ-Nr. 650 angemessen. Da die Daten zur Schlafqualität und zum Nachtprofil bereits durch das CPAP-Gerät erfasst werden, ist eine medizinische Notwendigkeit zusätzlicher polysomnographischer Leistungen in der Regel nicht gegeben.
A 0677	677	Bronchoskopie oder Thoraskopie	3D-Cardiognomietrie zum kardialen Ischämienachweis		-	651, 652	Die Cardiognomietrie ist ein EKG mit spezifischen Elektrodenpositionen (4 Elektroden) und software-basierter Auswertung mit Hilfe eines Notebook. Der Aufwand entspricht dem des EKG, so dass unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 2 GOÄ die GOÄ-Nrn. 651 bzw. 652 analog (da nur 4 Elektroden) einschlägig sind.
A 0683	683	Gastroskopie einschließlich Ösophagoskopie unter Einsatz vollflexibler optischer Instrumente - gegebenenfalls einschließlich Probeexzision und/oder Probepunktion	Endosonographische Untersuchung		410, ggf. 420	-	Erfolgt, wie regelhaft, die Endosonographie zeitgleich im Rahmen einer Endoskopie, so ist das Einbringen des Schallkopfes mit der Berechnung der GOÄ-Nrn. 676 - 692 originär abgegolten. Die sonographische Leistung ist zusätzlich mit GOÄ-Nr. 410 originär und ggf. GOÄ-Nr. 420 originär berechnungsfähig.
A 0686	686	Duodenoskopie mit Sondierung der Papilla Vateri zwecks Einbringung von Kontrastmittel und/oder Entnahme von Sekret - gegebenenfalls einschließlich Probeexzision und/oder Probepunktion	Endoskopische Untersuchung der Tubenostien		-	1466	Die Endoskopie der Tuba Eustachii ist in der GOÄ nicht abgebildet. Ein Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 686 ist aber nach Art und Aufwand unangemessen. Nach der Art wäre am ehesten GOÄ-Nr. 1590 analog anzuwenden, was aber den Gerätekosten möglicherweise nicht gerecht würde. Angemessen erscheint der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 1466.

A 0686	686	Duodenoskopie mit Sondierung der Papilla Vateri zwecks Einbringung von Kontrastmittel und/oder Entnahme von Sekret - gegebenenfalls einschließlich Probeexzision und/oder Probepunktion	Sialendoskopie		-	1418	Die Sialendoskopie ist in der GOÄ nicht abgebildet. Folglich ist hilfsweise auf die Analogabrechnung zurückzugreifen. Gem. § 6 Abs. 2 GOÄ ist der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 686 nach Art und Aufwand nicht vergleichbar. Vergleichbar wäre am ehesten die Endoskopie einer Nasennebenhöhle (GOÄ-Nr. 1418).
A 0692	692	Duodenoskopie mit Sondierung der Papilla Vateri zwecks Einbringung von Kontrastmittel und/oder Entnahme von Sekret - gegebenenfalls einschließlich Probeexzision und/oder Probepunktion - mit Papillotomie (Hochfrequenzelektroschlinge) und Steinentfernung	Tubendilatation links mittels Katheter entspricht Diodenoskopie mit Sondierung Papilla Vateri (Tuba Eustachii)		1590	-	Für die Dilatation der Tuba Eustachii ist GOÄ-Nr. 1590 originär einschlägig, indem das angewandte Instrument ungenannt bleibt.
A 0692a	692a	Platzierung einer Drainage in den Gallen- oder Pankreasgang – zusätzlich zu einer Leistung nach den Nummern 685, 686 oder 692	Einlage Stent		692a	-	Für das Einlegen eines Stents in den Gallengang im Rahmen einer Endoskopie ist GOÄ-Nr. 692a originär einschlägig.
A 0706	706	Licht- oder Laserkoagulation(en) zur Beseitigung von Stenosen oder zur Blutstillung bei endoskopischen Eingriffen, je Sitzung	Steinentfernung mit Lithotrypter (neben A 1815 "Steinentfernung mit Dormiakörbchen")		1815	-	Wenn der Versuch einer Steinentfernung aus einem Ureter (Harnleiter) nach GOÄ-Nr. 1815 gescheitert ist, ist dennoch GOÄ-Nr. 1815 einschlägig. Wird der Ureterstein dann mittels Laser, elektromechanisch oder elektrohydraulisch zertrümmert, so ist hierfür der zusätzliche Ansatz der GOÄ-Nr. 706 analog angemessen.
A 0714	714	Neurokinesiologische Diagnostik nach Vojta (Lagereflexe) sowie Prüfung des zerebellaren Gleichgewichts und der Statomotorik	Lage-Lagerungsprüfungen		826, 1412	-	Diese GOÄ-Nr. ist nur im Rahmen des Leistungskomplexes der Polysomnographie (sogenanntes "großes Schlaflabor") gemäß Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer in Abstimmung mit PKV und BMG (Dtsch Arztl 2004, 101(8): A-527 / B-439 / C-431) analog berechnungsfähig. Ansonsten sind Lagerungsprüfungen im Zusammenhang der Gleichgewichtsprüfungen nach GOÄ-Nr. 826 oder 1412 berechnungsfähig. Lagerungen und Lagerungsprüfungen im Rahmen von Operationen sind nicht gesondert berechnungsfähig.
A 0714	714	Neurokinesiologische Diagnostik nach Vojta (Lagereflexe) sowie Prüfung des zerebellaren Gleichgewichts und der Statomotorik	Kontinuierliche Registrierung der Körperlage mittels Lagesensoren über mindestens 6 Stunden		-	-	Dieser Analogabgriff entspricht einer Empfehlung des Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer in Abstimmung mit PKV und BMG (Dtsch Arztl 2004, 101(8): A-527 / B-439 / C-431). Die Leistung ist im Rahmen einer Sitzung lediglich einmal berechnungsfähig.
A 0792	792	Ärztliche Betreuung eines Patienten bei Hämodialyse als Zentrums- oder Praxisdialyse (auch als Feriendialyse) – auch als Hämofiltration oder bei Plasmapherese –, je Dialyse bzw. Sitzung	Zweikammerherzunterstützungssystem		-	-	Dieser Analogabgriff entspricht dem Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 1999, 96(40): A 2539-A 2542). Danach ist für die postoperative ärztliche Kontrolle von Herzunterstützungssystemen (z. B. Kunstherz, LVAD, RVAD) die GOÄ-Nr. 792 analog täglich (neben GOÄ-Nr. 435) berechnungsfähig. Nicht berechnet werden kann eine entsprechende Leistung für die Kontrolle der Funktion der IABP. Wird GOÄ-Nr. 792 analog für die postoperative Kontrolle von Herzunterstützungssystemen berechnet, sind nicht mehr als zwei Visiten täglich berechnungsfähig.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes	Eingehende ergotherapeutische Untersuchung auf neurologischer Grundlage		5	-	Die „Eingehende ergotherapeutische Untersuchung auf neurologischer Grundlage“ ist eine Untersuchungsleistung. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können. Für Untersuchungsleistungen sieht das Leistungsverzeichnis GOÄ-Nrn. 5, 6, 7, 8, 11, 23 bis 29 vor. Da die „Eingehende ergotherapeutische Untersuchung auf neurologischer Grundlage“ eine symptombezogene Untersuchungsleistung nach GOÄ-Nr. 5 darstellt, ist der Rückgriff auf eine analoge Bewertung nicht möglich.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes	Neurologische Untersuchung der Artikulationsorgane		5	-	Die „neurologische Untersuchung der Artikulationsorgane“ ist eine Untersuchungsleistung. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können. Für Untersuchungsleistungen sieht das Leistungsverzeichnis GOÄ-Nrn. 5, 6, 7, 8, 11, 23 bis 29 vor. Da diese Untersuchung eine symptombezogene Untersuchungsleistung nach GOÄ-Nr. 5 darstellt, ist der Rückgriff auf eine analoge Bewertung nicht möglich.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes	Orientierende neurologische Untersuchung		5	-	Eine "orientierende neurologische Untersuchung" ist nichts anderes als eine symptombezogene Untersuchung und mit der GOÄ-Nr. 5 originär berechnungsfähig. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0800	800	Eingehende neurologische Untersuchung – gegebenenfalls einschließlich der Untersuchung des Augenhintergrundes	Orientierende neurologische Untersuchung (1fach Satz) DMS (Durchblutung Motorik, Sensibilität)		5	-	Eine "orientierende neurologische Untersuchung" (Durchblutung, Motorik und Sensibilität) ist nichts anderes als eine symptombezogene Untersuchung und mit der GOÄ-Nr. 5 originär berechnungsfähig. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.

A 0804	804	Psychiatrische Behandlung durch eingehendes therapeutisches Gespräch – auch mit gezielter Exploration	OP-Aufklärungsgespräch, ausführliche Beratung über Risiken einer OP (Therapie) bei besonderer emotionaler Belastung der Patienten		1, 3, 34	-	Bei einem OP-Aufklärungsgespräch handelt es sich um eine Beratung im Sinne der GOÄ. Dafür sieht die GOÄ entsprechende originäre Gebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand – aufgrund einer bevorstehenden Operation – kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen. In Ausnahmefällen kann auch eine Erörterung nach GOÄ-Nr. 34 berechnet werden, wenn die in der Leistungslegende genannten Kriterien erfüllt sind. Besondere Schwierigkeiten bei der Aufklärung (z. B. eine erhöhte emotionale Belastung des Patienten) stellen ein Kriterium für die Steigerung des Faktors dar. Für eine Analogberechnung bleibt in jedem Fall kein Raum.
A 0806	806	Psychiatrische Behandlung durch gezielte Exploration und eingehendes therapeutisches Gespräch, auch in akuter Konfliktsituation – gegebenenfalls unter Einschluß eines eingehenden situationsregulierenden Kontaktgesprächs mit Dritten-, Mindestdauer 20 Minuten	OP-Aufklärungsgespräch, ausführliche Beratung über Risiken einer OP (Therapie) bei besonderer emotionaler Belastung der Patienten		1, 3, 34	-	Bei einem OP-Aufklärungsgespräch handelt es sich um eine Beratung im Sinne der GOÄ. Dafür sieht die GOÄ entsprechende originäre Gebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand – aufgrund einer bevorstehenden Operation – kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen. In Ausnahmefällen kann auch eine Erörterung nach GOÄ-Nr. 34 berechnet werden, wenn die in der Leistungslegende genannten Kriterien erfüllt sind. Besondere Schwierigkeiten bei der Aufklärung (z. B. eine erhöhte emotionale Belastung des Patienten) stellen ein Kriterium für die Steigerung des Faktors dar. Für eine Analogberechnung bleibt in jedem Fall kein Raum.
A 0806	806	Psychiatrische Behandlung durch gezielte Exploration und eingehendes therapeutisches Gespräch, auch in akuter Konfliktsituation – gegebenenfalls unter Einschluß eines eingehenden situationsregulierenden Kontaktgesprächs mit Dritten-, Mindestdauer 20 Minuten	Beratung / Aufklärung von Angehörigen des Patienten (auch bei Kindern)		1, 3	-	Bei der Beratung / Aufklärung – auch von Angehörigen des Patienten – sind die Beratungsgebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum.
A 0807	807	Erhebung einer biographischen psychiatrischen Anamnese bei Kindern oder Jugendlichen unter Einschaltung der Bezugs- und Kontaktpersonen mit schriftlicher Aufzeichnung, auch in mehreren Sitzungen	Erhebung der biographischen phoniatriisch-pädaudiologischen Anamnese bei einem kommunikationsgestörten Patienten, ggf. unter Einschaltung von Bezugspersonen, mit schriftlicher Aufzeichnung, ggf. in mehreren Sitzungen		1, 3, 34, 807	-	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke für die Anamneseerhebung. Für spezielle Anamnesen wie gemäß GOÄ-Nr. 807 sieht die GOÄ spezifische Positionen vor. Andere ausführliche Anamnesen, etwa im Rahmen von pädiatrischen Erkrankungen, müssen über Gebührenpositionen im Kapitel B, Grundleistungen und allgemeine Leistungen, zum Beispiel über die GOÄ-Nrn. 1, 3 oder 34 abgerechnet werden (vgl. Dtsch Arztlbl 2009, 106(48): A-2432 / B-2092 / C-2032).
A 0817	817	Eingehende psychiatrische Beratung der Bezugsperson psychisch gestörter Kinder oder Jugendlicher anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen	Eingehende phoniatriische-pädaudiologische Beratung der Bezugsperson/-en psychisch gestörter u./o. kommunikationsgestörter Patienten anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen		1, 3	-	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke. Bei der Beratung – auch von Bezugspersonen des Patienten – sind die Beratungsgebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum. Die in der GOÄ enthaltenen Positionen für spezifische Beratungen sind abschließend.
A 0817	817	Eingehende psychiatrische Beratung der Bezugsperson psychisch gestörter Kinder oder Jugendlicher anhand erhobener Befunde und Erläuterung geplanter therapeutischer Maßnahmen	Gespräch mit dem Vater, Angehörigengespräch		1, 3	-	Bei der Beratung / Aufklärung – auch von Angehörigen des Patienten – sind die Beratungsgebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum.
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	Posturographie		826	-	Die Posturographie (Gleichgewichtsanalyse) ist ein Verfahren zur Ermittlung der Funktionsfähigkeit der Gleichgewichtsregulation. Für diese Leistung ist die GOÄ-Nr. 826 einschlägig. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	Clickevoziertes EP (Sakkulustest) (CEP)		-	-	Der Sakkulustest dient der Abklärung von Schwindel und beruht auf der Ableitung vestibulär evozierter myogener Potenziale (VEMP) am Muskulus Sternocleidomastoideus. Die akustische Reizung (der Makula sakkuli) führt im Muskulus Sternocleidomastoideus zu Mikrokontraktionen, die als elektrische Potenziale durch Oberflächenelektroden über dem Muskel abgeleitet werden können. Als Stimuli sind hauptsächlich die akustisch über Luftleitung applizierten Klick-Reize und Tonbursts von klinischer Relevanz. Dieses akustisch evozierte Muskelpotential ist durch die GOÄ-Nr. 828 analog berechnungsfähig.
A 0828	828	Messung visuell, akustisch oder somatosensorisch evozierter Hirnpotentiale (VEP, AEP, SSP)	Elektrodenpositionierung des Hirnschrittmachers und ggf. Ableitung der Elektrodenimpulse, je Elektrode		2561	-	Die Leistung ist originär mit der GOÄ-Nr. 2561 beschrieben. Eine Analogberechnung ist daher unzulässig. Die Abrechnungsvorschläge im GOÄ-Ratgeber sind nicht nachvollziehbar, weil sie nicht den Vorgaben des § 6 Abs. 2 GOÄ entsprechen.
A 0836	836	Intravenöse Konvulsionstherapie	Zuschlag für EEG-Mapping		827	-	Brück (Online-Kommentar zur GOÄ, Stand 22.02.2017, GOÄ-Nr. 827) ist zuzustimmen: "Beim sogenannten Brain-mapping werden die von verschiedenen Punkten an der Schädeloberfläche abgeleiteten Hirnstromkurven mittels Computer in ein dreidimensionales Farb-Bild umgewandelt. Hiermit kann z. B. eine gezieltere Herderkennung im Rahmen der Epilepsiediagnostik ermöglicht werden. Auch die Methode des Brain-mapping stellt eine besondere aufwendige Form der elektroenzephalographischen Untersuchung dar, so dass ebenfalls die in § 5 Abs. 2 GOÄ geforderten Gründe für eine Überschreitung des Schwellenwertes vorliegen können."
A 0838	838	Elektromyographische Untersuchung zur Feststellung peripherer Funktionsstörungen der Nerven und Muskeln	Schallspektrographische Untersuchung der Stimme mit Bestimmung des Leistungsdichtespektrums, der Grundfrequenz und der Formantstrukturen einschließlich Registrierung		1556	-	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter welche die schallspektrographische Untersuchung zu subsumieren ist.

A 0839	839	Elektromyographische Untersuchung zur Feststellung peripherer Funktionsstörungen der Nerven und Muskeln mit Untersuchung der Nervenleitungsgeschwindigkeit	Individuelle Messung der Stimulation der Gehörnerven bei Cochlea-Implantat-Einstellung / -Anpassung		-	661	Für die Cochlea-Implantat-Einstellung / -Anpassung ist die GOÄ-Nr. 661 analog berechnungsfähig (s. dort). Damit sind alle hierzu erforderlichen Maßnahmen abgegolten. Eine zusätzliche Berechnung weiterer Gebührenpositionen ist ausgeschlossen.
A 0840	840	Sensible Elektroneurographie mit Nadelelektroden - ggf. einschließlich Bestimmung der Rheobase und der Chronaxie	Videookulographie		-	1413	Es besteht eine Regelungslücke. Nach den Kriterien § 6 Abs. 2 GOÄ ist die analoge Berechnung der GOÄ-Nr. 1413 aufwandsgerecht.
A 0840	840	Sensible Elektroneurographie mit Nadelelektroden - ggf. einschließlich Bestimmung der Rheobase und der Chronaxie	Eingehende Untersuchung auf Dysphasie / Dysarthrie, mittels standardisierter Untersuchungsverfahren (z.B. AAT, Verfahren nach v. Cramon) einschl. Dokumentation, ggf. in mehreren Sitzungen		1555	-	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1555 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter welche die Untersuchung auf Dysphasie / Dysarthrie zu subsumieren ist.
A 0840	840	Sensible Elektroneurographie mit Nadelelektroden - ggf. einschließlich Bestimmung der Rheobase und der Chronaxie	Dysphagie-Diagnostik		div.	-	Die Dysphagie-Diagnostik besteht aus mehreren Komponenten, die jeweils originär in der GOÄ abgebildet sind. Es besteht keine Regelungslücke.
A 0842	842	Apparative isokinetische Muskelfunktionsdiagnostik	Laryngeale Impedanzmessung im Kontaktflächen-Zeitdiagramm, Untersuchung mit Bestimmung der Schwingungsperioden, -phasen und -amplituden bei verschiedenen Tonhöhen und Lautstärken		1557	-	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1557 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, unter welche die laryngeale Impedanzmessung zu subsumieren ist.
A 0849	849	Psychotherapeutische Behandlung bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen, Dauer mindestens 20 Minuten	Beratung / Aufklärung von Angehörigen des Patienten (auch bei Kindern)		1, 3	-	Bei der Beratung / Aufklärung – auch von Angehörigen des Patienten – sind die Beratungsgebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 originär einschlägig. Für eine Analogberechnung bleibt kein Raum.
A 0849	849	Psychotherapeutische Behandlung bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen, Dauer mindestens 20 Minuten	OP-Aufklärungsgespräch, ausführliche Beratung über Risiken einer OP (Therapie) bei besonderer emotionaler Belastung der Patienten		1, 3, 34	-	Bei einem OP-Aufklärungsgespräch handelt es sich um eine Beratung im Sinne der GOÄ. Dafür sieht die GOÄ entsprechende originäre Gebühren nach den GOÄ-Nrn. 1 oder 3 vor. Auch bei einem erhöhten Beratungsaufwand – aufgrund einer bevorstehenden Operation – kann nur eine dieser Gebühren zum Ansatz kommen. In Ausnahmefällen kann auch eine Erörterung nach GOÄ-Nr. 34 berechnet werden, wenn die in der Leistungslegende genannten Kriterien erfüllt sind. Besondere Schwierigkeiten bei der Aufklärung (z. B. eine erhöhte emotionale Belastung des Patienten) stellt ein Kriterium für die Steigerung des Faktors dar. Für eine Analogberechnung bleibt in jedem Fall kein Raum.
A 0855	855	Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren (z.B. Rorschach-Test, TAT) mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	Kinderaudiometrie am "Mainzer Kindertisch" in einem schallisolierten Raum zur differenzierten Ermittlung des monauralen bzw. binauralen Schwellengehörs, ggf. im freien Schallfeld		-	1406	Für die Kinderaudiometrie am „Mainzer Kindertisch“, die hier durchgeführt wird, ist GOÄ-Nr. 1406 analog sachgerecht.
A 0855	855	Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren (z.B. Rorschach-Test, TAT) mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	CERAD-Testung (CERAD-Batterie)		856	-	Es besteht keine Regelungslücke. CERAD ist ein Hirnleistungstest bestehend aus 8 Untertests, von denen jeder einzelne unabhängig von den anderen validiert wurde. CERAD ist also eine Sammlung mehrerer Tests, die originär der GOÄ-Nr. 856 entspricht. Indem CERAD der Demenz-Diagnostik gilt, handelt es sich um Intelligenz-Tests. Dadurch, dass für GOÄ-Nr. 856 die Zahl der Untertests nicht begrenzt ist, kann GOÄ-Nr. 856 für CERAD nur einmal in Rechnung gestellt werden.
A 0856	856	Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests (Staffeltests oder HAWIE(K), IST / Amthauer, Bühler-Helzer, Binet-Simon, Kramer) mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	Sprachaudiometrische Untersuchung mit Kindersprachtests (z.B. Mainzer Test, Göttinger Test) am "Mainzer Kindertisch" in einem schallisolierten Raum entsprechend dem Sprachentwicklungsalter		-	1404	Für die sprachaudiometrische Untersuchung, die hier durchgeführt wird, ist GOÄ-Nr. 1404 analog sachgerecht.
A 0857	857	Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen (z. B. Fragebogentest nach Eysenck, MPQ oder MPI, Raven-Test, Sceno-Test, Wärtegg-Zeichentest, Haus-Baum-Mensch, mit Ausnahme des sogenannten Lüscher-Tests)	Vigilanztest		2	-	Die Vigilanzprüfung (Prüfung der Wachheit) ist Bestandteil der symptombezogenen Untersuchung bzw. der Messung von Körperzuständen. Es besteht keine Regelungslücke. Bei isolierter Vigilanzprüfung ist GOÄ-Nr. 2 einschlägig.
A 0860	860	Erhebung einer biographischen Anamnese unter neurosenpsychologischen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung und Indikationsstellung bei tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie, auch in mehreren Sitzungen	Erhebung einer ausführlichen und individuellen dermatologischen Anamnese mit schriftlicher Aufzeichnung		1, 3, 34, 860	-	Es besteht keine planwidrige ausfüllungsbedürftige Regelungslücke für die Anamneserhebung. Für spezielle Anamnesen wie gemäß GOÄ-Nr. 860 originär sieht die GOÄ spezifische Positionen vor. Andere ausführliche Anamnesen, etwa im Rahmen von dermatologischen Erkrankungen, müssen über Gebührenpositionen im Kapitel B, Grundleistungen und allgemeine Leistungen, zum Beispiel über die GOÄ-Nrn. 1, 3 oder 34 abgerechnet werden (vgl. Dtsch Arztlb 2009, 106(48): A-2432 / B-2092 / C-2032).
A 0860	860	Erhebung einer biographischen Anamnese unter neurosenpsychologischen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung und Indikationsstellung bei tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie, auch in mehreren Sitzungen	Screenung strukturierte Anamnese - Lachs-Index		-	-	Dieser geriatrische Test, der in der Regel zum Pflegeassessment gehört, ist allenfalls Bestandteil von Beratungs- oder Untersuchungsleistungen bzw. Visiten. Es besteht keine Regelungslücke, da hierfür originäre GOÄ-Positionen vorhanden sind. Im Übrigen ist die Erhebung des Lachs-Index nicht ansatzweise mit der Leistung nach GOÄ-Nr. 860 vergleichbar, so dass auch die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 auch insoweit nicht vorliegen.
A 0865	865	Besprechung mit dem nichtärztlichen Psychotherapeuten über die Fortsetzung der Behandlung	Tumorkonferenz		60	-	Sofern es sich um eine interdisziplinäre Tumorkonferenz handelt, ist diese mit der GOÄ-Nr. 60 berechnungsfähig.

A 1006	5373	Computergesteuerte Tomographie des Skeletts (Wirbelsäule, Extremitäten oder Gelenke bzw. Gelenkpaare)	Gezielte weiterführende differenzialdiagnostische sonographische Abklärung bei aufgrund einer Untersuchung nach GOÄ-Nr. 415 erhobenem Verdacht auf Schädigung eines Fetus durch Fehlbildung oder Erkrankung oder ausgewiesener besonderer Risikosituation (Genetik, Anamnese, exogene Noxe) unter Verwendung eines Ultraschalluntersuchungsgerätes, das mindestens über 64 Kanäle im Sende- und Empfangsbereich, eine variable Tiefenfokussierung, mindestens 64 Graustufen und eine aktive Vergrößerungsmöglichkeit für Detaildarstellungen verfügt, gegebenenfalls mehrfach, zur gezielten Ausschlussdiagnostik bis zu dreimal im gesamten Schwangerschaftsverlauf, im Positivfall einer fetalen Fehlbildung oder Erkrankung auch häufiger. Anlage Ic zu Abschnitt B. Nr. 4 der Mutterschaftsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.		-	-	Bei A 1006 handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2006, 103(3); A-147 / B-127 / C-127). Neben der Leistungslegende (vgl. Spalte 3) hat der Ausschuss noch Folgendes beschlossen: Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 entsprechend der Zahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig. Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin / den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung. Die Nackentransparenzmessung (Synonyme: Nackendichtemessung, Nackenfaltenmessung, NT-Screening) ist Bestandteil der Nummer A 1006 und kann nicht gesondert in Rechnung gestellt werden
A 1007	424 plus 404 plus 406	424: Zweidimensionale Doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation – einschließlich der Leistung nach Nummer 423 – (Duplex-Verfahren) + 404: Zuschlag zu doppler-sonographischen Leistungen bei zusätzlicher Frequenzspektrumanalyse -einschließlich graphischer oder Bilddokumentation + 406:Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 424 – bei zusätzlicher Farbkodierung	Farbkodierte Doppler-echokardiographische Untersuchung eines Fetus einschließlich Bilddokumentation, einschließlich eindimensionaler Doppler-echokardiographischer Untersuchung, gegebenenfalls einschließlich Untersuchung mit cw-Doppler und Frequenzspektrumanalyse, gegebenenfalls einschließlich zweidimensionaler echokardiographischer Untersuchung mittels Time-Motion-Verfahren (M-Mode)		-	-	Bei A 1007 handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2006, 103(3); A-147 / B-127 / C-127). Neben der Leistungslegende (vgl. Spalte 3) hat der Ausschuss noch Folgendes beschlossen: Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Die Doppler-Echokardiographie kann gegebenenfalls neben den Leistungen nach den Nrn. A 1006 und A 1008 berechnet werden. Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nm. A 1006, A 1007 und A 1008 entsprechend der Zahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig. Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin / den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung.
A 1008	689	Transkranielle, Doppler-sonographische Untersuchung – einschließlich graphischer Registrierung	Weiterführende differenzialdiagnostische sonographische Abklärung des fetomaternalen Gefäßsystems mittels Duplexverfahren, gegebenenfalls farbkodiert und / oder direktionale Doppler-sonographische Untersuchung im fetomaternalen Gefäßsystem, einschließlich Frequenzspektrumanalyse, gegebenenfalls zusätzlich zu den Untersuchungen nach den GOÄ-Nrn. 415 oder A 1006. Anlage Id zu Abschnitt B. Nr. 4 der Mutterschaftsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend		-	-	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2006, 103(3); A-147 / B-127 / C-127). Die Indikationen ergeben sich aus der Anlage 1d der Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung. Die Duplex-sonographische Untersuchung nach A 1008 kann gegebenenfalls neben den Leistungen nach den Nrn. 415, A 1006 und A 1007 berechnet werden. Bei Mehrlingen sind die Leistungen nach den Nm. A 1006, A 1007 und A 1008 entsprechend der Zahl der Mehrlinge mehrfach berechnungsfähig. Voraussetzung für das Erbringen der Leistungen nach Nrn. A 1006, A 1007 und A 1008 ist das Vorliegen der Qualifikation zur Durchführung des fetalen Ultraschalls im Rahmen der Erkennung von Entwicklungsstörungen, Fehlbildungen und Erkrankungen des Fetus nach der jeweils für die Ärztin / den Arzt geltenden Weiterbildungsordnung.
A 1050	1050	Instrumentale Einleitung einer Geburt oder Fehlgeburt, als selbstständige Leistung	Vaginale medikamentöse Einleitung einer Geburt		1075	-	Für die Analogberechnung der GOÄ-Nr. 1050 ist kein Raum, da die medikamentöse vaginale Behandlung nach der GOÄ-Nr. 1075 berechnungsfähig ist.
A 1147	1147	Antefixierende Operation des Uterus mit Eröffnung der Bauchhöhle	Scheidenfixation nach Amreich-Richter		-	-	Im Rahmen der Hysterektomie (Gebärmutterentfernung) in Abgrenzung zur einfachen Nahtfixation des Scheidenstumpfes zur Senkungsprophylaxe/ -behandlung für dieses spezielle Verfahren unter Abzug der Eröffnungsleistung (GOÄ-Nr. 3135) berechnungsfähig.
A 1218	1218	Differenzierende Analyse und graphische Darstellung des Bewegungsablaufs beider Augen bei Augenmuskelerkrankungen, mindestens 36 Blickrichtungen pro Auge	Dichotischer Diskriminationstest (z. B. nach Uttenweiler oder Feldmann) oder Prüfung des Richtungshörens		1404	1404	Abhängig von der Art des akustischen Stimulus ist GOÄ-Nr. 1404 originär einschlägig oder analog berechnungsfähig.
A 1233	1233	Vollständige Untersuchung des zeitlichen Ablaufs der Adaptation	Stimmfeldmessung (Stimmumfang und Dynamikbreite der Stimme) mittels Schallpegelmessung mit graphischer Darstellung der frequenzbezogenen Schallpegel für minimale und maximale Lautstärke		1556	-	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit der GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, worunter die Stimmfeldmessung zu subsumieren ist.
A 1234	1234	Untersuchung des Dämmerungssehens ohne Blendung	Tearlab und Testchip (neben GOÄ-Nr. 1209)		-	1313	TearlabTM ist ein Messgerät zur Bestimmung der Tränensekretion anhand der Tränen-Osmolarität, wozu Testchips verwendet werden. Ein Testchip kostet ab 10 EUR. Formal handelt es sich um die Leistung nach GOÄ-Nr. 1209 originär. Da dazugehörige Bestimmung schließt den Auslagensatz für die Testchips aus. Damit würde der Verweis auf GOÄ-Nr. 1209 zu einem unsinnigen Ergebnis führen. Indem bei analogem Ansatz der GOÄ-Nr. 1209 deren Bestimmung wirksam bleibt, fällt ein Analogabgriff von GOÄ-Nr. 1209 aus. Vor diesem Hintergrund ist für das Verfahren die analoge Berechnung der GOÄ-Nr. 1313 angemessen, so dass die Auslagen gesondert berechnet werden können.

A 1237	1237	Elektroretinographische Untersuchung (ERG) und/oder elektrookulographische Untersuchung (EOG)	Wellenfrontanalyse der Hornhaut		-	1202	Die Wellenfrontanalyse der Hornhaut (auch Aberrometrie) ist eine Untersuchung, die zwar oft im Zusammenhang mit einer refraktiv-chirurgischen Operation oder Cataract-Operation, aber nicht während der OP erbracht wird. Insofern ist es keine Teilleistung der OP und kann gesondert abgerechnet werden. Dafür ist die GOÄ-Nr. 1202 analog anzusetzen, da es sich bei dem Aberrometer im Wesentlichen um ein Refraktometer im Sinne der Vorschrift handelt.
A 1302	1302	Plastische Korrektur der verengten oder erweiterten Lidspalte oder des Epikanthus	Thermodynamische Behandlung eines evaporativen trockenen Auges (MGD) mit thermischer Pulsation (LipiFlow®)		1318	(ggf. 1318)	Gem. § 6 Abs. 2 GOÄ ist dieser analoge Ansatz unangemessen, da es sich nicht um einen operativen Eingriff handelt, sondern das Aufsetzen eines Instruments. Folglich erscheint die Berechnung der GOÄ-Nr. 1318 – im Zweifel analog – je Auge und je Sitzung als gerechtfertigt. Die Sachkosten sind daneben als Auslagenersatz gem. § 10 GOÄ berechnungsfähig.
A 1345	1345	Hornhautplastik	Riboflavin Crosslinking Behandlung		1339	1366	Das Aufbringen des Medikaments durch Tropfen in das Auge ist eine Vorbereitungsleistung und nicht gesondert berechnungsfähig. Die UV-Behandlung ist mit GOÄ-Nr. 1366 analog zu vergüten (vgl. BÄK, Dtsch Arztlbl 2003, 100 (14): S. A 946 - A 947), sofern in einem ersten Schritt auch eine Abschabung der Hornhaut erfolgt, ist zusätzlich die GOÄ-Nr. 1339 originär berechnungsfähig.
A 1345 plus 5855	1345 plus 5855	1345: Hornhautplastik + 5855: Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	LASIK-Verfahren (Laser in situ Keratomileus)		1345	5855	Das Lasik-Verfahren ist vom Ansatz her dreigeteilt: 1. Der erste Teil betrifft die Abtragung einer oberflächlichen Hornhautlamelle zu etwa $\frac{1}{10}$ und deren Zur-Seite-Klappen. 2. Dann erfolgt analog dem Vorgehen bei der PRK die eigentliche Excimer-Laserung nur im Stromabereich. 3. Abschließend wird das zur Seite geklappte Hornhautscheibchen wieder zurückgeklappt, es verklebt anschließend durch Adhäsion mit der excimer gelaserten Unterlage. Für die Schritte 1 und 3 wird GOÄ-Nr. 1345 und für Schritt 2 GOÄ-Nr. 5855 analog herangezogen. Diese Analogposition wurde durch den Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer beschlossen (Dtsch Arztlbl 2002, 99(3): A-144 / B-120 / C-116). Dieser Bewertung kann unter der Maßgabe zugestimmt werden, dass der Steigerungsfaktor der GOÄ-Nr. 5855 analog auf den Einfachsatz beschränkt bleibt. Diese Bewertung ist auch angemessen für das LASEK-Verfahren und das Femto-Lasik-Verfahren (wofür in der Praxis teilweise GOÄ-Nr. 1860 analog statt GOÄ-Nr. 1345 analog angesetzt wird), da es sich hierbei um Ausführungsvarianten handelt. Beim Analogansatz der GOÄ-Nr. 5855 ist die Laseranwendung bereits in der Leistungslegende berücksichtigt, so dass der Zuschlag GOÄ-Nr. 441 bei ambulanter Leistungserbringung nicht zusätzlich berechnet werden darf (Allgemeine Bestimmungen C VIII Nr. 1, 2. Absatz). Der Zuschlag GOÄ-Nr. 440 für die Anwendung eines Operationsmikroskops ist auch bei ambulanter Leistungserbringung nicht gesondert berechenbar, da die Leistung ohne ein solches nicht durchführbar ist und somit bei der Analogbewertung bereits berücksichtigt wurde.
A 1346	1346	Hornhauttransplantation	Amnion-Transplantataufnäherung (bei Verletzungen oder Ulzerationen)		-	1326	Die entscheidende Leistung liegt in der Nahtverbindung zwischen der Hornhaut und der zur Förderung der Wundheilung aufgelegten Eihaut. Dies ist nicht vergleichbar mit der Hornhauttransplantation sondern entspricht nach Art und Aufwand der Leistung nach GOÄ-Nr. 1326.
A 1360	1360	Laseroperation am Trabekelwerk des Auges bei Glaukom (Lasertrabekuloplastik)	Thermodynamische Behandlung eines evaporativen trockenen Auges (MGD) mit thermischer Pulsation (LipiFlow®)		1318	(ggf. 1318)	Gem. § 6 Abs. 2 GOÄ ist dieser analoge Ansatz unangemessen, da es sich nicht um einen operativen Eingriff handelt, sondern das Aufsetzen eines Instruments. Folglich erscheint die Berechnung der GOÄ-Nr. 1318 – im Zweifel analog – je Auge und je Sitzung als gerechtfertigt. Die Sachkosten sind daneben als Auslagenersatz gem. § 10 GOÄ berechnungsfähig.
A 1383	1383	Vitrektomie, Glaskörperstrangdurchtrennung, als selbständige Leistung	Intravitreale Medikamenteneingabe einschließlich der dafür notwendigen glaskörperchirurgischen Maßnahmen		-	1384	Es geht um die Injektion von Medikamenten (z. B. Lucentis). Die Maßnahme wird auch als "Intravitreale Injektion (IVI)" oder "Intravitreale operative Medikamenteneinbringung (IVOM)" bezeichnet. Hierzu hat die BÄK (Dtsch Arztlbl 2010, 107(27): A-1372 / B-1212 / C-1192) den analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 1383 empfohlen. Danach sollen allerdings die Zuschläge nach den GOÄ-Nrn. 440 und 445 nicht berechnungsfähig sein. Entgegen dieser Abrechnungsempfehlung vertritt der PKV-Verband weiterhin die Auffassung, dass es den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ eher gerecht wird, GOÄ-Nr. 1384 analog heranzuziehen. Die Injektion ist in technischer und zeitlicher Hinsicht vergleichbar mit der originären Leistung nach GOÄ-Nr. 1384; ihrer besonderen Anforderung (Erbringung in einem Operationssaal, Schwierigkeit der Durchführung) wird damit angemessen Rechnung getragen.

A 1383	1383	Vitrektomie, Glaskörperstrangdurchtrennung, als selbständige Leistung	Laser-Vitreolyse bei Mouches volantes		-	1365	Die Laser-Vitreolyse dient der Behandlung von Mouches volantes im Sinne ihrer Zerkleinerung. Es besteht eine Regelungslücke. Der Ansatz der GOÄ-Nr. 1383 ist nach Maßgabe der Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ unangemessen, da die in Bezug genommene Leistung, die Vitrektomie, weder nach Art noch nach ihrem Aufwand annähernd vergleichbar ist mit der Laser-Vitreolyse. Angemessen erscheint der Ansatz von GOÄ-Nr. 1365 analog.
A 1387	2551	Exstirpation eines Kleinhirnbrückenwinkel- oder Stammhirntumors	Netzhaut-Glaskörper-chirurgischer Eingriff bei anliegender oder abgelöster Netzhaut ohne Netzhautablösende Membranen, einschließlich Pars-plana-Vitrektomie, Retinopexie, ggf. einschließlich Glaskörper-Tamponade, ggf. einschließlich Membran-Peeling, analog GOÄ-Nr. 2551		-	-	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292). In der Abrechnungsbestimmung heißt es ausdrücklich „Neben Nr. A 1387 sind keine zusätzlichen Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig“. Daraus folgt eindeutig, dass Eingriffe an anderen Orten, z. B. der Linse (z. B. Kataraktoperation), berechnungsfähig sind. Ergänzende Abrechnungsempfehlung des Konsultationsausschusses zu den Nrn. A 1387 und 1387.1: Die Ausschlussbestimmungen bei den Nrn. A 1387 und A 1387.1, wonach keine zusätzlichen Gebührenpositionen für weitere Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig sind, gelten nicht für Netzhaut-Glaskörper-chirurgische Eingriffe bei Ruptur des Augapfels mit oder ohne Gewebeerlust oder bei Resektion uvealer Tumoren und / oder Durchführung einer Macula-Rotation. Neben Leistungen nach den Nrn. A 1387 oder A 1387.1 können in diesen Ausnahmefällen – je nach Indikation – die genannten Maßnahmen als zusätzliche Leistungen berechnet werden, wie z. B. die Nummer A 1387.2 für die Macula-Rotation.
A 1387.1	2551 plus 2531	2551: Exstirpation eines Kleinhirnbrückenwinkel- oder Stammhirntumors + 2531: Intrakranielle Gefäßanastomose oder Gefäßtransplantation	Netzhaut-Glaskörper-chirurgischer Eingriff bei anliegender und / oder abgelöster Netzhaut mit Netzhautablösenden Membranen und / oder therapierefraktärem Glaukom und / oder submakulärer Chirurgie, einschließlich Pars-plana-Vitrektomie, Buckelchirurgie, Retinopexie, Glaskörper-Tamponade, Membran-Peeling, ggf. einschließlich Rekonstruktion eines Iris-Diaphragmas, ggf. einschließlich Retinotomie, ggf. einschließlich Daunomycin-Spülung, ggf. einschließlich Zell-Transplantation, ggf. einschließlich Versiegelung eines Netzhautlochs mit Thrombozytenkonzentraten, ggf. einschließlich weiterer mikrochirurgischer Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper (z. B. Pigmentgewinnung und –implantation), analog GOÄ-Nr. 2551 plus analog GOÄ-Nr. 2531		-	-	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292). In der Abrechnungsbestimmung heißt es ausdrücklich „Neben Nr. A 1387.1 sind keine zusätzlichen Gebührenpositionen für weitere Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig“. Daraus folgt eindeutig, dass Eingriffe an anderen Orten, z. B. der Linse (z. B. Kataraktoperation), berechnungsfähig sind. Ergänzende Abrechnungsempfehlung des Zentralen Konsultationsausschusses zu den Nrn. A 1387 und 1387.1: Die Ausschlussbestimmungen bei den Nrn. A 1387 und A 1387.1, wonach keine zusätzlichen Gebührenpositionen für weitere Eingriffe an Netzhaut oder Glaskörper berechnungsfähig sind, gelten nicht für Netzhaut-Glaskörper-chirurgische Eingriffe bei Ruptur des Augapfels mit oder ohne Gewebeerlust oder bei Resektion uvealer Tumoren und / oder Durchführung einer Macula-Rotation. Neben Leistungen nach den Nrn. A 1387 oder A 1387.1 können in diesen Ausnahmefällen je nach Indikation – die genannten Maßnahmen als zusätzliche Leistungen berechnet werden, wie z. B. die Nummer A 1387.2 für die Macula-Rotation.
A 1387.2	1375	Extrakapsuläre Operation des Grauen Stars mittels gesteuerten Saug-Spül- Verfahrens oder Linsenkernelverflüssigung (Phakoemulsifikation) – gegebenenfalls einschließlich Iridektomie –, mit Implantation einer intraokularen Linse	Macula-Rotation		-	-	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292).
A 1409	1409	Messung otoakustischer Emissionen	Multidimensionales Stimmanalyseprogramm (multi dimensional voice program) zur Bestimmung des Schweregrades und des Verlaufs von Stimmstörungen mittels akustischer Parameter wie Jitter, Shimmer etc.		1556	-	Eine Analogabrechnung kommt nicht in Betracht, da mit GOÄ-Nr. 1556 eine originäre Gebührenposition zur Verfügung steht, worunter die multidimensionale Stimmanalyse mittels multi dimensional voice program zu subsumieren ist.
A 1559	1559	Sprachübungsbehandlung – einschließlich aller dazu gehörender Maßnahmen (z. B. Artikulationsübung, Ausbildung fehlender Laute, Satzstrukturübung, Redeflussübung, gegebenenfalls auch mit Atemtherapie und physikalischen Maßnahmen) –, als Einzelbehandlung, Dauer mindestens 30 Minuten	Dysphagie-Therapie		-	-	Es besteht eine Regelungslücke. Der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 1559 ist angemessen.
A 1559	1559	Sprachübungsbehandlung – einschließlich aller dazu gehörender Maßnahmen (z. B. Artikulationsübung, Ausbildung fehlender Laute, Satzstrukturübung, Redeflussübung, gegebenenfalls auch mit Atemtherapie und physikalischen Maßnahmen) –, als Einzelbehandlung, Dauer mindestens 30 Minuten	Schlucktraining/Schluckanleitung im Sinne einer Übungsbehandlung		-	-	Es besteht eine Regelungslücke. Der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 1559 ist angemessen.
A 1612	1612	Eröffnung der Paukenhöhle durch temporäre Trommelfellaufklappung, als selbständige Leistung	Intratympanale Injektion		-	1575	Ungeachtet der Frage nach der medizinischen Notwendigkeit entspricht die Medikamenteninjektion durch das Trommelfell hindurch gem. den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ vielmehr dem Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 1575 analog.
A 1724	1724	Plastische Operation zur Beseitigung einer Striktur der Harnröhre oder eines Harnröhrendivertikels, je Sitzung	Operative Korrektur einer Penisdeviation		-	-	Die operative Korrektur der Deviation des Penis ist in der GOÄ nicht abgebildet. Angesichts der Regelungslücke ist der Analogabgriff nach GOÄ-Nr. 1724 gerechtfertigt und angemessen.
A 1780	1780	Plastische Operation zur Behebung der Harninkontinenz	Injektionsbehandlung der Harnblase zur Beseitigung der Harninkontinenz (mit Botulinumtoxin)		252	-	Für die Injektionsbehandlung der Harnblase ist je Injektion die GOÄ-Nr. 252 originär berechnungsfähig. Für eine Analogberechnung ist kein Raum.

A 1800	1800	Zertrümmerung und Entfernung von Blasensteinen unter endoskopischer Kontrolle, je Sitzung	Lithoclast-Lithotripsie		-	-	Der „Swiss LithoClast Master“ ist eine innovative Entwicklung für die effiziente Zertrümmerung und Entfernung von Nierensteinen. Erstmals wirken bei der endoskopischen Nierenstein-zertrümmerung Stoßwellen und Ultraschall gleichzeitig auf den Stein ein. Die analoge Heranziehung der GOÄ-Nr. 1800 wird als angemessen erachtet.
A 1809	1809	Totale retroperitoneale Lymphadenektomie	Radikale systematische Lymphadenektomie und Freidissektion zahlreicher Gefäße		-	1783	Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 1809 originär ist die „Totale retroperitoneale Lymphadenektomie“. Hierzu gehören alle Stationen entlang der Aorta, der Vena cava und der iliakalen Stationen sowie im Nierenhilus (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.11.2014, GOÄ-Nr. 1809 Rn. 1). Für eine nur regionale retroperitoneale Lymphknotenentfernung im Rahmen anderer Operation ist die GOÄ-Nr. 1809 – auch analog – nicht berechnungsfähig (vgl. Brück, a. a. o.). Werden lediglich regionale Lymphknoten entfernt, ist GOÄ-Nr. 1783 analog unter Abzug der Eröffnungsleistung berechnungsfähig.
A 1815	1815	Schlingenextraktion oder Versuch der Extraktion von Harnleitersteinen – gegebenenfalls einschließlich Schlitzung des Harnleiterostiums	Steinentfernung mit Dormiakörbchen (neben A 706 „Steinentfernung mit Lithotripter“)		1815	706	Wenn der Versuch einer Steinentfernung aus einem Ureter (Harnleiter) nach GOÄ-Nr. 1815 gescheitert ist, ist dennoch GOÄ-Nr. 1815 einschlägig. Wird der Ureterstein dann mittels Laser, elektromechanisch oder elektrohydraulisch zertrümmert, so ist hierfür der zusätzliche Ansatz der GOÄ-Nr. 706 analog angemessen.
A 1871	1850	Explantation, plastische Versorgung und Replantation einer Niere	Totale Entfernung der Prostata und der Samenblasen einschließlich pelviner Lymphknotenentfernung mit anschließender Rekonstruktion des Blasenhalses und der Schließmuskelfunktion sowie Potenserhalt durch Präparation der Nervi erigentes, auch beidseitig, einschließlich Blasenkatheter, ggf. einschließlich suprapubischem Katheter, ggf. einschließlich einer oder mehrerer Drainagen, Analog Nr. 1850		-	-	Totale Entfernung der Prostata und der Samenblasen einschließlich pelviner Lymphknotenentfernung mit anschließender Rekonstruktion des Blasenhalses und der Schließmuskelfunktion sowie Potenserhalt durch Präparation der Nervi erigentes, auch beidseitig, einschließlich Blasenkatheter, ggf. einschließlich suprapubischem Katheter, ggf. einschließlich einer oder mehrerer Drainagen (warum Wiederholung der Beschreibung?) Die Analogen Bewertungen nach A 1870, 1871, 1872 und 1873 können nicht nebeneinander, sondern nur alternativ (je nach Leistungsumfang) berechnet werden. Analog 1850 (6590 Punkte) Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2006, 103(41): A 2741). Der Zentrale Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer hat diese Leistung überschrieben mit „Radikale Prostataektomie mit Rekonstruktion des Blasenhalses sowie der Schließmuskelfunktion mit Entfernung der Lymphknoten mit Neurolyse“. Demnach sind Neurolysen Leistungsbestandteile.
A 2120	2120	Denervation eines Finger- oder Zehngelenks	Denervation Iliosakralgelenk einer Seite		-	-	Es besteht eine Regelungslücke, der Analogabgriff ist also gerechtfertigt. Die analoge Berechnung von GOÄ-Nr. 2120 ist vertretbar.
A 2121	2121	Denervation des Hand-, Ellenbogen-, Fuß- oder Kniegelenks	Denervation Iliosakralgelenk einer Seite		-	2120	Der originäre Leistungsumfang ist größer als bei der Denervation des Iliosakralgelenks. Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ ist die analoge Berechnung von GOÄ-Nr. 2120 sachgerecht.
A 2136	2136	Athroplastik eines Ellenbogen- oder Kniegelenks	Spacerwechsel am Kniegelenk		-	-	Def.: Spacer = Platzhalter, häufiger Einsatz bei infizierten Kunstgelenken. Es besteht eine Regelungslücke, die Berechnung der Leistung mit GOÄ-Nr. 2136 analog ist nachvollziehbar.
A 2154	2154	Entfernung und erneuter operativer Einbau eines endoprothetischen Totalsatzes eines Kniegelenks (Alloarthroplastik)	Spacerwechsel am Kniegelenk		-	2136	Def.: Spacer = Platzhalter, häufiger Einsatz bei infizierten Kunstgelenken. Es besteht eine Regelungslücke, die Berechnung der Leistung mit GOÄ-Nr. 2136 analog ist angemessen.
A 2154	2154	Entfernung und erneuter operativer Einbau eines endoprothetischen Totalsatzes eines Kniegelenks (Alloarthroplastik)	Entfernung einer infizierten Knieendoprothese mit Implantation von Spacern		-	2124	GOÄ-Nr. 2154 beschreibt den vollständigen Ersatz des Kniegelenkes durch eine vollständige, die Funktion wiederherstellende Endoprothese nach vorheriger Entfernung einer ebenso vollständigen Endoprothese. Der Spacer stellt die Funktion nicht wieder her und seine Implantation ist mit erheblichem geringeren Aufwand verbunden als der erneute Einbau einer Totalendoprothese. Folglich ist der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 2154 unangemessen. Angemessen ist vielmehr der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 2124, zumal der Aufwand einer Kniegelenksresektion denjenigen der Entfernung einer Totalendoprothese erheblich übersteigt, wodurch der Zusatzaufwand der Implantation des Spacers gewürdigt wird.
A 2287	2287	Operative Behandlung von Wirbelsäulenverkrümmungen nach Nummer 2286 mit zusätzlicher Implantation einer metallischen Aufspreiz- und Abstützvorrichtung	Anlage des Osseofixsystems (im Rahmen der operativen Behandlung einer Wirbelkörperfraktur)		2332	-	Bei der Anlage des Osseofixsystems handelt es sich hier um einen Bruchteil der im Leistungstext der GOÄ-Nr. 2332 enthaltenen stabilisierenden Maßnahmen. Es besteht keine Regelungslücke. Die Leistung ist mit GOÄ-Nr. 2332 originär abschließend abgegolten.
A 2332	2332	Operative Aufrichtung eines gebrochenen Wirbelkörpers und/oder operative Einrenkung einer Luxation eines Wirbelgelenks mit stabilisierenden Maßnahmen	Zementaugmentation der Schrauben-/Bohrlöcher (im Rahmen der operativen Behandlung einer Wirbelkörperfraktur)		2332	-	Bei der Zementaugmentation der Schrauben-/Bohrlöcher handelt es sich hier um einen Bruchteil der im Leistungstext der GOÄ-Nr. 2332 enthaltenen stabilisierenden Maßnahmen. Es besteht keine Regelungslücke. Die Leistung ist mit GOÄ-Nr. 2332 originär abschließend abgegolten.
A 2380	2380	Überpflanzung von Epidermisstücken	Mepit(h)eldeckung		200	-	Die Berechnung der GOÄ-Nr. 2380 analog für einen Wundverband ist nicht zulässig. Bei Mepitel handelt es sich um einen Netzverband. Hierfür ist die originäre GOÄ-Nr. 200 einschlägig.
A 2385	2385	Anlage eines haartragenden Hautimplantates oder eines Dermafett-Transplantates – auch einschließlich plastischer Versorgung der Entnahmestelle	Lipofilling		2415, 2416	-	Bei Aufbau der Brust mit Eigenfett ist diese Maßnahme mit der Berechnung der GOÄ-Nrn. 2415 oder 2416 abgegolten. Dies gilt auch, wenn zusätzlich Implantate verwendet werden.

A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Anlage einer VAC-Pumpe		-	2015	Bei der VAC-Pumpe / -Versiegelung handelt es sich um einen Verband, in welchem durch eine Vakuumpumpe ein Unterdruck erzeugt wird. Eine originäre Gebührenposition enthält die GOÄ nicht. Der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2421 kommt aber nicht in Betracht, weil die durchgeführte Maßnahme der Art nach offensichtlich nicht mit der Leistung nach GOÄ-Nr. 2421 vergleichbar ist. Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ bietet sich der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2015 an. Wegen der Überwachung / Betreuung der VAC-Pumpe vgl. unter A 2006.
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Chemotherapie in den Liquorraum (neben GOÄ-Nr. 305)		257	-	Es besteht keine Regelungslücke. Hier ist die GOÄ-Nr. 257 originär einschlägig. Damit entfällt auch die Berechnung der GOÄ-Nr. 305.
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Endosponge-Implantation		-	692a	Es besteht eine Regelungslücke. Nach den Kriterien § 6 Abs. 2 GOÄ ist die analoge Berechnung der GOÄ-Nr. 692a neben der adäquaten endoskopischen Leistung aufwandsgerecht.
A 2421	2421	Implantation eines subkutanen, auffüllbaren Medikamentenreservoirs	Anlage einer VAC-Versiegelung		-	2015	Bei der VAC-Pumpe / -Versiegelung handelt es sich um einen Verband, in welchem durch eine Vakuumpumpe ein Unterdruck erzeugt wird. Eine originäre Gebührenposition enthält die GOÄ nicht. Der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2421 kommt aber nicht in Betracht, weil die durchgeführte Maßnahme der Art nach offensichtlich nicht mit der Leistung nach GOÄ-Nr. 2421 vergleichbar ist. Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ bietet sich der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2015 an. Wegen der Überwachung / Betreuung der VAC-Pumpe siehe unter A 2006.
A 2427	2427	Tiefreichende, die Faszie und die darunterliegenden Körperschichten durchtrennende Entlastungsinzision(en) – auch mit Drainage(n)	Anlage eines suprapubischen Absaugtrokars		1795	-	Es gibt keine Regelungslücke. Hier ist die GOÄ-Nr. 1795 originär einschlägig.
A 2452	2452	Exstirpation einer Fettschürze – einschließlich plastischer Deckung des Grundes	Liposuction		-	-	Der analoge Ansatz der GOÄ-Nr. 2452 ist mangels einer originären Abbildung in der GOÄ für die Fettgewebsgewinnung im Rahmen einer Mamma-Plastik gerechtfertigt und angemessen, allerdings nur einmal je Sitzung.
A 2529	2529	Operation einer intrakraniellen Gefäßmißbildung (Aneurysma oder arteriovenöses Angiom)	Mikrovasculäre Dekompression nach Janetta		1625, 2518	1625	Die Mikrovasculäre Dekompression nach Janetta dient der Dekompression eines Nerven in der hinteren Schädelgrube. Die Dekompression des Nervus facialis als einzige Leistung ist in der GOÄ originär mit der GOÄ-Nr. 1625 abgebildet. Die Dekompression anderer Hirnnerven kann mit GOÄ-Nr. 1625 analog berechnet werden. Für die Eröffnung der hinteren Schädelgrube ist GOÄ-Nr. 2518 einschlägig.
A 2530	2530	Intrakranielle Embolektomie	Endovasculäre Thrombektomie (aus intrakraniellen hirnversorgenden Arterien)		-	5348, 5358	Die GOÄ-Nr. 2530 ist nach Art und Aufwand nicht vergleichbar, da es sich um eine offen chirurgische Operation handelt. Die endovasculäre Thrombektomie aus intrakraniellen hirnversorgenden Arterien wurde als nach Art und Aufwand vergleichbar mit dem endovasculären Coiling bei intrakraniellen Aneurysma bewertet. Hierfür hat die BÄK – im Dtsch Arztl 2012, 109(19); A-987 / B-851 / C-843 – die Auffassung vertreten, dass die GOÄ-Nr. 5358 analog heranzuziehen sei. Nach dem GOÄ-Ratgeber im Dtsch Arztl 2017, 114(1-2): A-40 empfiehlt eine LÄK jedoch die GOÄ-Nr. 5348 analog für die endovasculäre Thrombektomie aus hirnversorgenden Arterien.
A 2531	2531	Intrakranielle Gefäßanastomose oder Gefäßtransplantation	Plastische Rekonstruktion der Stimmenlippenschleimhaut		1535, 1540, 1541	1540	Dieser Abgriff ist nicht konform mit den Vorgaben des § 6 Abs. 2 GOÄ. Nach Sichtung anderer Leistungen der GOÄ, in denen die Schleimhautplastik enthalten ist, ist GOÄ-Nr. 1540 analog angemessen. Sofern die Resektion von erkrankten Gewebeanteilen im Vordergrund der phonochirurgischen Leistung steht, sind für diese Eingriffe in der Regel die GOÄ-Nrn. 1535, 1540 und 1541, je nach genauer Art und Umfang des Eingriffs, originär einschlägig.
A 2802	2802	Freilegung und / oder Unterbindung eines Blutgefäßes in der Brust- oder Bauchhöhle, als selbständige Leistung	Anlage der HIPEC-Chemotherapie (Hypertherme intraperitoneale Chemotherapie)		-	-	Die HIPEC bei Peritonealcarcinose erfolgt im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer Laparotomie, bei der unter anderem größere Einzel Tumore reseziert werden. Die Analogbewertung der Anlage der HIPEC kann diese weiteren Operationsschritte nicht würdigen. Die Anlage der HIPEC umfasst ausschließlich das Einbringen und Fixieren der Schläuche bei bereits eröffnetem Abdomen. Hierfür ist der Analogabgriff GOÄ-Nr. 2802 angemessen, wobei die Eröffnungsleistung (Allg. Bestimmungen Abschnitt L) abzuziehen ist. Die Frage der medizinischen Notwendigkeit bleibt unberührt.
A 2803	2803	Freilegung und / oder Unterbindung eines Blutgefäßes am Hals, als selbständige Leistung	Implantation eines Vorhofkatheters		260	-	Gemeint ist das Anlegen eines zentralen Venenkatheters. Einschlägig dafür ist die GOÄ-Nr. 260. Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Bei Berechnung während der Intensivbehandlung sind die Ausschlussbestimmungen der GOÄ-Nr. 435 zu beachten.
A 2804	2804	Druckmessung(en) am freigelegten Blutgefäß	ICP-Messung = intrakranielle Druckmessung		-	648	Gemeint ist die Messung des Hirndrucks. Für die durchgeführten Messungen kann unabhängig von ihrer Anzahl einmal GOÄ-Nr. 648 analog berechnet werden. Erfolgen die Messungen auf der Intensivstation, ist eine gesonderte Berechnung nicht möglich (Abrechnungsbestimmung nach GOÄ-Nr. 435).
A 2822	2822	Rekonstruktive Operation einer Arterie	Enderarteriektomie der Arteria carotis externa		-	2823	Die Berechnung der GOÄ-Nr. 2822 analog erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 GOÄ. Unter Berücksichtigung des Aufwandes der Entfernung einer auf den Abgang begrenzten Stenose ist GOÄ-Nr. 2823 analog angemessen / sachgerecht.

A 2827	2827	Operation eines Aneurysmas an einem großen Gefäß im Thorax	Endovasculäre Endoprothesenimplantation in die Brustaorta		5345, 5355	-	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich – wie im gegebenen Fall – um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovaskuläre Behandlung eines Gefäßes, ggf. mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2827	2827	Operation eines Aneurysmas an einem großen Gefäß im Thorax	Endovasculärer Eingriff an der thorakalen Aorta bei Aneurysma		5345, 5355	-	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2836	2836	Rekonstruktive Operation an der Aorta abdominalis bei Aneurysma	Endovasculäre Endoprothesenimplantation in die Bauchorta zur Aneurysmaausschaltung		5345, 5355	-	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2836	2836	Rekonstruktive Operation an der Aorta abdominalis bei Aneurysma	Endovasculärer Eingriff zur Beseitigung des Aneurysmas		5345, 5355	-	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2836	2836	Rekonstruktive Operation an der Aorta abdominalis bei Aneurysma	Endovasculäre Aneurysmreparatur durch Prothesenimplantation in die Aorta		5345, 5355	-	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2837	2837	Rekonstruktive Operation an einem Viszeralgefäß	Endovaskuläre Implantation einer Stentgraftprothese in die A. Lialis zur Ausschaltung einer Blutung		5345, 5355	-	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2837	2837	Rekonstruktive Operation an einem Viszeralgefäß	Endovasculäre Endoprothesenimplantation in ein Viszeralgefäß		5345, 5355	-	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich – wie im gegebenen Fall – um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovaskuläre Behandlung eines Gefäßes, ggf. mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2837	2837	Rekonstruktive Operation an einem Viszeralgefäß	Endovaskulärer Eingriff am Truncus coeliacus		5345, 5355	-	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich – wie im gegebenen Fall – um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovaskuläre Behandlung eines Gefäßes, ggf. mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2838	2838	Rekonstruktive Operation einer Nierenarterie	Endovasculärer Eingriff an der Arteria renalis		5345, 5355	-	Die Beschreibung des Eingriffs ist unzureichend, indem sie die tatsächlich erbrachte Leistung nicht konkretisiert. Sofern es sich – wie im gegebenen Fall – um eine Revaskularisierung bei Aneurysma oder Stenose handelt, so gibt es keinen Raum für einen Analogabgriff. Für die endovaskuläre Behandlung eines Gefäßes, ggf. mit Einbringung von Gefäßprothesen, kommen originär die GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 in Frage, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2839	2839	Rekonstruktive Operation an den Beckenarterien, einseitig	Endovasculäre Endoprothesenimplantation in die Beckenarterie (z. B. zur Aneurysmaausschaltung)		5345, 5355	-	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Ausschaltung eines Aneurysmas mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit den GOÄ-Nrn. 5345 und 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2891	2891	Rekonstruktive Operation an den Körperven unter Ausschluss der Hohlvenen (Thrombektomie, Transplantatersatz, Bypassoperation) – gegebenenfalls einschließlich Anlegen einer temporären arteriovenösen Fistel	Endovaskuläre Endoprothesenimplantation an der Vena Subclavia		5355	-	Es gibt keinen Raum für einen Analogabgriff. Die endovaskuläre Behandlung einer Stenose oder eines Verschlusses auch einer Vene mittels Einbringung einer Gefäßprothese ist originär mit der GOÄ-Nr. 5355 zu berechnen, unabhängig von der Anzahl der eingebrachten Prothesen.
A 2975	2975	Dekortikation der Lunge	Adhäsionslyse der Lunge		-	2993	Die örtliche Beseitigung von Verwachsungen an der Lunge für die Durchführung eines mit einer anderen Gebührennummer berechneten Eingriffs stellt keine selbstständige Leistung dar und entspricht auch nicht dem Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 2975. Sollte es sich um eine eigenständige (alleinige) Leistung handeln, so ist der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 2993 angemessen.
A 3002	3002	Operative Kavernen- oder Lungenabszesseröffnung	Operation von Herzabszessen		-	3076	Die operative Entfernung eines Abszesses am Herzen ist in der GOÄ als eigenständige Leistung nicht abgebildet. Der Analogabgriff von GOÄ-Nr. 3002 (oder GOÄ-Nr. 3076) ist gerechtfertigt und angemessen.
A 3051	3051	Perfusion der Hirnarterien, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 3050	Zuschlag für MRT-Perfusionsmessungen		5700, 5731	-	Es besteht keine Regelungslücke und demnach kein Raum für eine Analogabrechnung. Einschlägig ist neben der Grundleistung GOÄ-Nr. 5700 für die Perfusionsmessung GOÄ-Nr. 5731 originär.
A 3053	3053	Perfusion von Arterien eines anderen Organs, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 3050	Zuschlag für CT-Perfusionsmessungen		5369 - 5375, 5376	-	Es besteht keine Regelungslücke und demnach kein Raum für eine Analogabrechnung. Einschlägig ist neben den Grundleistungen GOÄ-Nrn. 5369–5375 für die Perfusionsmessung GOÄ-Nr. 5376 originär.
A 3053	3053	Perfusion von Arterien eines anderen Organs, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 3050	Zuschlag für MRT-Perfusionsmessungen		5700, 5731	-	Es besteht keine Regelungslücke und demnach kein Raum für eine Analogabrechnung. Einschlägig ist neben der Grundleistung GOÄ-Nr. 5700 für die Perfusionsmessung GOÄ-Nr. 5731 originär.

A 3053	3053	Perfusion von Arterien eines anderen Organs, zusätzlich zur Leistung nach Nummer 3050	Zuschlag für MRT-Perfusionsmessungen (im Rahmen eines MRT des Kopfes)		5700	-	Indem die Legende zu GOÄ-Nr. 5700 den Begriff MRT des Kopfes verwendet, sind auch alle Varianten der MRT umfasst, so z. B. auch die Perfusion. Wird sie neben dem Standard-MRT ausgeführt, so kann dies nur in der Wahl des Multiplikators gewürdigt werden.
A 3086	3086	Operativer Ersatz einer Herzklappe	Endovasculäre Implantation einer Aortenklappe		3086	-	Für den Herzklappenersatz ist die GOÄ-Nr. 3086 originär einschlägig, unabhängig von der Operationsmethode. Neben GOÄ-Nr. 3086 ist die Berechnung weiterer Herzkatheterleistungen wie Angiographien ausgeschlossen, weil es sich um Teilleistungen handelt. Der Herzklappenersatz wäre ohne diese Leistungen nicht möglich.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	Katheterablation von tachykarden Rhythmusstörungen (Endokardiales Kathetermapping bei ventrikulären Tachykardien)		-	-	Der Analogabrechnung kann zugestimmt werden. Der Schwierigkeitsgrad und der Zeitaufwand der Katheterablation liegen unter Umständen höher als bei der Operation am Reizleitungssystem (Nr. 3091). Das kann jedoch nicht durch Heranziehung einer anderen Position berücksichtigt werden, sondern muss durch den Steigerungssatz ausgeglichen werden.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	Ursprungslokalisierung im linken Vorhof und in den Pulmonalvenen, bei WPW-Syndrom (Präexitationssyndrom) und Kammer-tachykardien		2561	-	Die Leistung ist originär mit der GOÄ-Nr. 2561 beschrieben. Eine Analogberechnung ist daher unzulässig. Die Abrechnungsvorschläge im GOÄ-Ratgeber sind nicht nachvollziehbar, weil sie nicht den Vorgaben des § 6 Abs. 2 GOÄ entsprechen.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	Defibrillatorimplantation		-	3095	Die Defibrillator-Implantation ist in der GOÄ nicht originär enthalten. Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ ist die GOÄ-Nr. 3095 analog heranzuziehen. Die Defibrillator-Implantation ist in technischer und zeitlicher Hinsicht vergleichbar mit der originären Leistung nach GOÄ-Nr. 3095.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	Thermoablation des Tumors		-	2597	Sondenbasierte Techniken der Zerstörung (Ablation) von Tumorgewebe gehören zu den minimal-invasiven Behandlungsverfahren. Abhängig von der Art der eingesetzten Energie werden z. B. Thermo- und Kryoablation eingesetzt. Diese sind in der GOÄ nicht abgebildet. Für perkutane sondenbasierte Ablationstechniken ist GOÄ-Nr. 2597 analog angemessen.
A 3091	3091	Operation am Reizleitungssystem (Korrektur von Rhythmusstörungen ausschließlich der Schrittmacherbehandlung –)	Exclusion / Ligatur / Resektion des linken Herzhohes		-	3071	Sofern die Exclusion des linken Herzhohes im Zusammenhang mit einer anderen Operation am offenen Herzen (z. B. Herzklappe oder Bypass-OP) erfolgt, ist ein Analogabgriff grundsätzlich gerechtfertigt. Angemessen ist jedoch der Analogabgriff auf die GOÄ-Nr. 3071 unter Abzug der Eröffnungsleistung und Begrenzung des Multiplikators auf maximal den Regelhöchstsatz. Die Frage der medizinischen Notwendigkeit bleibt hiervon unberührt.
A 3125	3125	Eröffnung des Ösophagus vom Halsgebiet aus	Radiofrequenzablation Magen		-	691	Es besteht eine Regelungslücke, ein Analogabgriff ist also gerechtfertigt. Jedoch ist nach den Kriterien vom § 6 Abs. 2 GOÄ nicht die analoge Berechnung von GOÄ-Nr. 3125 neben GOÄ-Nr. 685, sondern die GOÄ-Nr. 691 analog angemessen. Zusätzliche Berechnungen endoskopischer Leistungen sind nicht möglich.
A 3139	3139	Eröffnung des Bauchraumes bei Peritonitis mit ausgedehnter Revision, Spülung und Drainage	Eröffnung des Bauchraums mit ausgedehnter Revision und Präparation		3135	-	Die Leistung entspricht dem Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 3135. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 3139	3139	Eröffnung des Bauchraumes bei Peritonitis mit ausgedehnter Revision, Spülung und Drainage	Explorative Laparotomie und Freilegung von Organe und Biopsieentnahme		3135	-	Die Leistung entspricht dem Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 3135. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.
A 3139	3139	Eröffnung des Bauchraumes bei Peritonitis mit ausgedehnter Revision, Spülung und Drainage	Explorative Laparoskopie mit Freilegung einzelner Organe und Probeexzisionen		700	-	Die Analogie der GOÄ-Nr. 3139 ist nicht nachvollziehbar, weil eine Freilegung von Organen laparoskopisch nicht durchführbar ist. Für den Ansatz der Analognummer fehlt die Grundlage (§ 6 Abs. 2 GOÄ). Es existiert die originäre GOÄ-Nr. 700.
A 3145	3145	Teilresektion des Magens	EMR (Endoskopische Mukosaresektion)		-	695	EMR ist eine ergänzende therapeutische Leistung im Rahmen einer Gastroduodenoskopie zwecks Entfernung von Schleimhautveränderungen mit spezieller Technik. Der analoge Ansatz von GOÄ-Nr. 3145 ist unangemessen. Angemessen ist der analoge Ansatz der endoskopischen Schlingenbiopsie gem. GOÄ-Nr. 695 analog. Eine zusätzliche Berechnung von Injektionen vor der Resektion ist nicht möglich.
A 3151	3151	Operative Einbringung eines Tubus in Ösophagus und/oder Magen als Notoperation	Metalstentimplantation (bei Ösophagusstenose)		681	-	Es besteht keine Regelungslücke. GOÄ-Nr. 681 ist originär einschlägig.
A 3162	-	Diese Nummer gibt es nicht.	Implantation einer Niere		1845	-	Hierfür ist die originäre GOÄ-Nr. 1845 einschlägig.
A 3172	3172	Operative Darmmobilisation bei Verwachsungen, als selbständige Leistung	Aufhebung einer Doppelflintenbildung		3172	-	Hierbei handelt es sich um das Lösen von Verwachsungen. Dies ist in der Regel ein Teilschritt der eigentlichen operativen Maßnahme und nicht gesondert berechnungsfähig. In seltenen Fällen kann es sich um eine selbständige Leistung (mit eigenständiger Indikation) handeln, welche dann nach der GOÄ-Nr. 3172 originär zu berechnen ist.
A 3174	3174	Operative Beseitigung einer Darmduplikatur	Aufhebung einer Doppelflintenbildung		3172	-	Hierbei handelt es sich um das Lösen von Verwachsungen. Dies ist in der Regel ein Teilschritt der eigentlichen operativen Maßnahme und nicht gesondert berechnungsfähig. In seltenen Fällen kann es sich um eine selbständige Leistung (mit eigenständiger Indikation) handeln, welche dann nach der GOÄ-Nr. 3172 originär zu berechnen ist.
A 3224	3224	Perianale operative Entfernung von Mastdarmpolypen oder Mastdarmgeschwülsten – einschließlich Schleimhautnaht	EMR (Endoskopische Mukosaresektion)		-	695	EMR ist eine ergänzende therapeutische Leistung im Rahmen einer Rektos-/Koloskopie zwecks Entfernung von Schleimhautveränderungen mit spezieller Technik. Der analoge Ansatz von GOÄ-Nr. 3224 ist unangemessen. Angemessen ist der analoge Ansatz der endoskopischen Schlingenbiopsie gem. GOÄ-Nr. 695 analog. Eine zusätzliche Berechnung von Injektionen vor der Resektion ist nicht möglich.

A 3226	3226	Perianale operative Entfernung einer Mastdarmgeschwulst mit Durchtrennung der Schließmuskulatur (Rectostomioposterior) - einschließlich Naht	Anwendung des FTRD (System for full-thickness resection in the colorectum) zur endoskopischen Entfernung von Polypen		695	-	Anstelle GOÄ-Nr. 3226 analog ist GOÄ-Nr. 695 originär neben der Koloskopie nach GOÄ-Nr. 688 (grundsätzlich auch möglich: GOÄ-Nr. 687 bis 689) berechnungsfähig. Es besteht keine Regelungslücke und der Leistungsinhalt der GOÄ-Nr. 695 beinhaltet 2 Varianten: 1. Entfernung eines oder mehrerer Polypen; 2. Schlingenbiopsie mittels Hochfrequenzelektroschlinge. Die Entfernung eines oder mehrerer Polypen kann daher mit verschiedenen Methoden erfolgen.
A 3231	3231	Operation des Mastdarmvorfalles bei Zugang vom After aus oder perineal	Enterozelenverschluss nach Moszkowicz / Douglas-Verödung nach Moszkowicz		-	-	Der Verschluss einer Enterozele ist in der GOÄ weder als Zielleistung noch im Kontext der Beckenbodenplastik gemäß GOÄ-Nr. 1127 abgebildet. Sofern eine eigenständige Indikation besteht, ist der Analogabgriff gerechtfertigt und angemessen.
A 3231	3231	Operation des Mastdarmvorfalles bei Zugang vom After aus oder perineal	Paravaginale Kolposuspension		1126, 1127	-	Diese Leistung ist Teilleistung einer Beckenbodenplastik. Es besteht keine Regelungslücke. Entweder ist GOÄ-Nr. 1126 oder 1127 einschlägig.
A 3231	3231	Operation des Mastdarmvorfalles bei Zugang vom After aus oder perineal	Rotundopexie		-	1147	Es handelt sich um die Anhebung und Fixation des Uterus über die beiden Ligg. Rotunda. Hier besteht eine Regelungslücke. Gemäß § 6 Abs. 2 GOÄ am ehesten vergleichbar ist die GOÄ-Nr. 1147, die analog herangezogen werden kann.
A 3231	3231	Operation des Mastdarmvorfalles bei Zugang vom After aus oder perineal	Vaginale Kolpopexie		1126, 1127	-	Diese Leistung ist Teilleistung einer Beckenbodenplastik. Es besteht keine Regelungslücke. Entweder ist GOÄ-Nr. 1126 oder 1127 einschlägig.
A 3306	3306	Chirotherapeutischer Eingriff an der Wirbelsäule	Osteopathische Behandlung / craniosacrale Therapie / Atlaschirurgie nach Arten / Myofasciale Release-Technik / Muscle energy-Technik		-	-	Die medizinische Notwendigkeit ist nicht erwiesen. Die osteopathische Behandlung, dazu gehören auch kraniosakrale Therapie, Atlaschirurgie, Myofasciale Release-Technik und Muscle energy-Technik, ist in der Art der Intervention der manuellen Medizin (Chirotherapie) verwandt. Unabhängig von der Frage der medizinischen Notwendigkeit erscheint deshalb gebührenrechtlich die Heranziehung der GOÄ-Nr. 3306 analog als angemessen (vgl. BÄK, Schreiben vom 07.06.1994). Die GOÄ-Nr. 3306 beschreibt in ihrer Legende den chirotherapeutischen Eingriff an der Wirbelsäule. Unter dem Begriff „Wirbelsäule“ ist das gesamte Achsenorgan zu verstehen. In der Leistungsbeschreibung wird nicht auf Unterabschnitte der Wirbelsäule abgestellt. Werden daher in einer Sitzung mehrere Eingriffe an unterschiedlichen anatomischen topographischen Abschnitten der Wirbelsäule durchgeführt, rechtfertigt diese jedoch nur den einmaligen Ansatz der GOÄ-Nr. 3306. Allerdings ist GOÄ-Nr. 3306 auch für einen Eingriff an einem Teilschnitt der Wirbelsäule berechnungsfähig.
A 4408	4408	Antikörper gegen Hepatitis C-Virus, Immunoblot	Bestimmung von Antikörpern gegen Borrelien mittels Western-Blot		-	-	Die GOÄ enthält keine originäre Position für die Bestimmung von Antikörpern gegen Borrelien mittels Western-Blot. Der Westernblot ist ein Immunoblot, Der Analogabgriff durch die GOÄ-Nr. 4408 oder 4409 ist damit angemessen.
A 4815	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie)	Liquid based Cytology / ThinPrep® (Pap) Test / Dünnschicht-Zytologie		4851	-	Die GOÄ-Nr. 4851 ist für diese Krebsvorsorge-Zytologie einschlägig. Eine gesonderte Berechnung der GOÄ-Nr. 4815 analog für das Dünnschicht-Verfahren (Thin Prep) ist nicht zulässig.
A 4815 plus 4852	4815 plus 4852	+ 4815: Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie) 4852: Zytologische Untersuchung von z.B. Punktaten, Sputum, Sekreten, Spülflüssigkeiten mit besonderen Aufbereitungsverfahren - gegebenenfalls einschließlich der Beurteilung nichtzytologischer mikroskopischer Befunde an demselben Material -, je Untersuchungsmaterial	Immunzytochemie		-	-	Zusätzlich zu der GOÄ-Nr. 4815 analog ist die GOÄ-Nr. 4852 analog pro Untersuchung berechnungsfähig. Nicht veröffentlichte Abrechnungsempfehlung der BÄK (Schreiben an den PKV-Verband vom 08. 04.1999; PKV-Az.: 450 / 3 / 4 / 11): Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechnung bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der sechsten Berechnung ist die Berechnung jeder Untersuchung nur mit dem zweimaligen analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 4852 vorzunehmen.
A 4830	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie)	Histologische Untersuchung eines Materials unter Anwendung eines immunhistochemischen Verfahrens.		-	-	Entsprechend der Abrechnungsempfehlung der BÄK ist die Nr. A 4830 mit 2x Nr. 4815 bewertet. Daraus folgt, dass pro Untersuchung entweder 1x Nr. A 4830 oder 2x Analog-Nr. 4815 berechnungsfähig ist. Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechenbarkeit der Nr. A 4830 bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der sechsten Berechnung ist für jede Untersuchung nur noch die einmalige Berechnung der GOÄ-Nr. 4815 anzuwenden. Diese Berechnung wird in der Praxis akzeptiert.

A 4832	4815	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie)	Nachweis eines Hormonrezeptors		-	-	Entsprechend der nicht veröffentlichten Abrechnungsempfehlung der BÄK (Schreiben an den PKV-Verband vom 08.04.1999; PKV-Az.: 450 / 3 / 4 / 11) ist die Nr. A 4832 mit 2x Nr. 4815 bewertet. Daraus folgt, dass pro Untersuchung entweder 1x Nr. A 4832 oder 2x Analog-Nr. 4815 berechnungsfähig ist. Leistungstext der Analogempfehlung: "Immunhistochemischer Nachweis von Östrogen- oder Progesteronrezeptoren, zusätzlich zu den Untersuchungen nach den Nrn. 4800, 4802 oder A 4830." Immunhistochemische Verfahren existieren seit Jahrzehnten. In dem die BÄK eine Analogempfehlung ausspricht, wird suggeriert, der Verordnungsgeber habe 1996 eine Regelungslücke ignoriert. Allerdings sind immunhistochemische Verfahren insbesondere wegen der Kosten der Antikörper teurer als histochemische Verfahren. Dem soll wohl mit dem doppelten Analogansatz der GOÄ-Nr. 4815 Rechnung getragen werden. Größer ist allerdings das Problem der Menge wegen der fehlenden Definition des Begriffs Material. Es ist aber fraglich, ob der Aufwand einer rechtlichen Auseinandersetzung in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten dieser Laborleistung steht.
A 4832 plus 4815	4815 plus 4832	Histologische Untersuchung und Begutachtung von Organbiopsien (z. B. Leber, Lunge, Niere, Milz, Knochen, Lymphknoten) unter Anwendung histochemischer oder optischer Sonderverfahren (Elektronen-Interferenz-, Polarisations-mikroskopie)	Immunzytochemie		-	-	Zusätzlich zu der GOÄ-Nr. 4815 analog ist die GOÄ-Nr. 4852 analog pro Untersuchung berechnungsfähig. Nicht veröffentlichte Abrechnungsempfehlung der BÄK (Schreiben an den PKV-Verband vom 08.04.1999; PKV-Az.: 450 / 3 / 4 / 11): Die Art der Untersuchung ist anzugeben. Eine mehr als dreimalige Berechnung bedarf einer diagnosebezogenen Begründung. Ab der sechsten Berechnung ist die Berechnung jeder Untersuchung nur mit dem zweimaligen analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 4852 vorzunehmen.
A 4872	4872	Chromosomenanalyse, auch einschließlich vorangehender kurzzeitiger Kultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme	Biochemisch-mechanische Gewebspräparation zur Spermengewinnung, einschließlich Untersuchung der Hodengewebeproben nach dem Auftauen		-	-	Die Analogposition ist im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig (GOÄ-Ausschuss der BÄK in Abstimmung mit PKV und BMG: Dtsch Arztl 2004, 101(8); A-526 / B-438 / C-430).
A 4872	4872	Chromosomenanalyse, auch einschließlich vorangehender kurzzeitiger Kultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme	FISH-Test (Fluoreszenz-in-situ-Hybridisierung)		-	-	Um die Zellen von Gewebeproben, die auf ihre Bösartigkeit hin untersucht werden sollen, mit einer noch größeren Sicherheit zu identifizieren, wird ein mit fluoreszierenden Substanzen markierter Abschnitt von Nukleinsäurefragmenten an die Zellkerne der Gewebezellen gebracht, damit sich dieses markierte Fragment mit der zellkerngebundenen chromosomalen Nukleinsäure der Gewebezellen verbindet (= hybridisiert). Dadurch werden in den Chromosomen für bösartige Zellen typische Veränderungen sichtbar gemacht (unter entsprechender anschließender Betrachtung unter dem Fluoreszenz-Mikroskop). Die Gebühr ist einmal je eingesetzter Sonde berechnungsfähig.
A 4872	4872	Chromosomenanalyse, auch einschließlich vorangehender kurzzeitiger Kultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme	NMP22		-	3908	Der NMP22-Test ist ein Tumormarker, für den es in der GOÄ keine originäre Position gibt, der aber nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ mit der GOÄ-Nr. 3908 analog berechnet werden kann.
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme	Anlegen der Eizell-Spermien-Kulturen		-	-	GOÄ-Nr. 4873 analog für die In-vitro-Eizell-Spermien-Kulturen ist nur einmal berechnungsfähig, auch wenn mehr als eine Kultur angelegt wird. Die Analogbewertung nach GOÄ-Nr. 4873 für die Eizell-Spermien-Kultur schließt sämtliche, damit methodisch in Zusammenhang stehende, Maßnahmen ein [unter anderem Umsetzen der gewonnenen Eizellen in vorbereitete Kulturschalen, mikroskopische Kontrolle der Vorkulturen, Ansetzen der eigentlichen Eizell-Spermien-Kulturen, Dokumentation der Entwicklung am folgenden Tag, Putzen der Eizellkumuluskomplexe unter mikroskopischer Kontrolle nach Beendigung der Eizell-Spermien-Kulturen] (Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer in Abstimmung mit PKV, BMGS und BMI: Dtsch Arztl 2004, 101(8); A-526 / B-438 / C-430).
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme	Ansetzen der Prä-Embryonenkulturen		-	-	Die Analogposition ist nur einmal berechnungsfähig, auch wenn mehr als eine Prä-Embryonenkultur angesetzt wird. Die Analogbewertung nach GOÄ-Nr. 4873 für das Anlegen der Prä-Embryonenkulturen schließt alle methodisch damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen ein [unter anderem Ansetzen der Kulturen, Umsetzen der Embryonen in neue Kulturplatten zur Vorbereitung für den Transfer und jeweilige Dokumentation] (Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer in Abstimmung mit PKV, BMGS und BMI: Dtsch Arztl 2004, 101(8); A-526 / B-438 / C-430).
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme	Mikroskopisch durchgeführte Isolierung und Aufnahme eines einzelnen Spermiums sowie Punktion einer Metaphase II-Oozyte unter Mikrokulturbedingungen, einschließlich Vorbehandlung des Follikelpunkts und Entfernung des Eizellkumulus		-	-	Die Analogposition ist je punktierte Oozyte berechnungsfähig (Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer in Abstimmung mit PKV, BMGS und BMI: Dtsch Arztl 2004, 101(8); A-526 / B-438 / C-430).
A 4873	4873	Chromosomenanalyse an Fibroblasten oder Epithelien einschließlich vorangehender Kultivierung und langzeitiger Subkultivierung – gegebenenfalls einschließlich Materialentnahme	Tumorstammzellen-Assay / Chemosensibilisierung		3700	-	Für den Ansatz der Analognummer fehlt die Grundlage. Es existiert eine originäre GOÄ-Nr. 3700. Aus § 6 Abs. 2 GOÄ ergibt sich, dass Leistungen, die im Leistungsverzeichnis der GOÄ enthalten sind, nicht analog berechnet werden können.

A 5265	5265	Mammographie einer Seite, in einer Ebene	Nachweis von Verkalkungen im Präparat mittels Röntgenuntersuchung		-	-	In dem es sich um eine Röntgendiagnostik außerhalb des Körpers handelt, besteht eine Regelungslücke. Der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 5265 ist angemessen.
A 5290	5290	Schichtaufnahme(n) (Tomographie), bis zu fünf Strahleneinrichtungen oder Projektionen, je Strahlenrichtung oder Projektion	Tomosynthese der Mamma		5266	-	Tomosynthese ist ein neues Verfahren: digitale Mammographie. Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführung der Mammographie (GOÄ-Nr. 5266), welche gemäß § 4 Abs. 2a GOÄ nicht mit zusätzlichen Gebührennummern berechnet werden kann. Ein ggf. höherer Aufwand kann mit einem höheren Steigerungsfaktor berücksichtigt werden. Der Ansicht der BÄK kann nicht zugestimmt werden (vgl. Schreiben vom 8. September 2015, Az.: 574.280).
A 5295	5295	Durchleuchtung(en), als selbständige Leistung	Kontinuierliche Videokontrolle der Korrelation von elektrophysiologischer Aufzeichnung und Verhaltensbefund über mindestens 6 Stunden				Der Ansatz der Gebührenposition entspricht der mit dem PKV-Verband abgestimmten Abrechnungsempfehlung zum Schlaflabor (Dtsch Arztl 2004, 101(8): A-527 / B-439 / C-431).
A 5298	5298	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 5010 bis 5290 bei Anwendung digitaler Radiographie (Bildverstärker-Radiographie) Der Zuschlag nach Nummer 5298 beträgt 25 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung.	Videodendoskopie-Zuschlag zu den Leistungen GOÄ-Nr. 682 bis 689 bei Verwendung eines flexiblen digitalen Videodendoskops anstelle eines Glasfaser-Endoskops, ggf. einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung (z. B. Vergrößerung) und Aufzeichnung				Dieser Analogbewertungsempfehlung des Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer kann unter den im Dtsch Arztl 2002, 99(3): A-144 / B-120 / C-116 genannten Voraussetzungen (Der Zuschlag analog GOÄ-Nr. 5298 ist ausschließlich dann neben GOÄ-Nr. 682–689 berechnungsfähig, wenn statt eines flexiblen Glasfaser-Endoskops ein digitales Bilderzeugungs- bzw. Verarbeitungssystem eingesetzt wird, das anstelle der konventionellen Lichtoptik einen Videochip verwendet. Der Aufsatz einer Videokamera auf ein konventionelles Glasfaser-Endoskop zur Bildübertragung auf einen Monitor bzw. Videoaufzeichnung ist dagegen nicht zuschlagsfähig) zugestimmt werden. Zumindest missverständlich ist allerdings die in der Veröffentlichung in Klammern gesetzte Aussage, dass der Zuschlag 25 % des Gebührensatzes für die jeweilige Basisleistung betragen soll. Im Originalextext der GOÄ-Nr. 5298 zugeordneten Regelung heißt es dagegen, dass der Zuschlag 25 % des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung beträgt. Es ist also zu beachten, dass bei der Berechnung der Höhe des Zuschlages nach GOÄ-Nr. 5298 nicht die tatsächlich berechnete Gebühr, sondern der Einfachsatz der GOÄ-Nr. 682–689 zugrunde zu legen ist.
A 5345	5345	Perkutane transluminale Dilatation und Rekanalisation von Arterien mit Ausnahme der Koronararterien – einschließlich Kontrastmitteleinbringungen und Durchleuchtung(en) im zeitlichen Zusammenhang mit dem gesamten Eingriff	Dilatation mittels Ballonkatheter (bei Tubenventilationsstörungen)		1590	-	Für die Dilatation der Tuba Eustachii ist GOÄ-Nr. 1590 originär einschlägig, indem das angewandte Instrument ungenannt bleibt.
A 5348	5348	Perkutane transluminale Dilatation und Rekanalisation von Koronararterien – einschließlich Kontrastmitteleinbringungen und Durchleuchtung(en) im zeitlichen Zusammenhang mit dem gesamten Eingriff	Endoskopische Dilatation der Eustachischen Tube mit Ballonkatheter		1590	-	Für die Dilatation der Tuba Eustachii ist GOÄ-Nr. 1590 originär einschlägig, indem das angewandte Instrument ungenannt bleibt. Auch bei beidseitiger Leistungserbringung ist gemäß Leistungsbeschreibung die GOÄ-Nr. 1590 nur einmal berechnungsfähig.
A 5351	5351	Lysebehandlung, als Einzelbehandlung oder ergänzend zu den Leistungen nach Nummer 2826, 5345 oder 5348 – bei einer Lysedauer von mehr als einer Stunde	Heparinperfusor als Lysetherapie		271 - 274	-	Es handelt sich um eine Infusionsleistung, welche mit den GOÄ-Nr. 271–274 originär zu berechnen ist. Die Infusion von Heparin stellt keine Lysebehandlung im Sinne der GOÄ-Nr. 5351 dar.
A 5351	5351	Lysebehandlung, als Einzelbehandlung oder ergänzend zu den Leistungen nach Nummer 2826, 5345 oder 5348 – bei einer Lysedauer von mehr als einer Stunde	Gabe von Prostasin		277 - 278	-	Es handelt sich um eine intraarterielle Infusion von Alprostadil, welche mit den GOÄ-Nr. 277–278 originär zu berechnen ist. Die Gabe von Prostasin stellt keine Lysebehandlung im Sinne der GOÄ-Nr. 5351 dar.
A 5369	5369	Höchstwert für Leistungen nach den Nummern 5370 bis 5374	Schwächungskorrektur CT in Low-Dose Technik (im Rahmen einer PET-CT)		-	5378	Es besteht eine Regelungslücke. Das CT im Rahmen der Durchführung eines einzeitigen PET-CT stellt keine vollständige CT dar. Deshalb kann GOÄ-Nr. 5369–5375 nicht einschlägig sein. Der Analogabgriff auf GOÄ-Nr. 5378 zusätzlich zur jeweils einschlägigen GOÄ-Nr. für die PET erscheint angemessen.
A 5370	5370	Computergesteuerte Tomographie im Kopfbereich - ggf. einschließlich des kranio-zervikalen Übergangs.	Optische Kohärenztomographie (OCT)		-	-	s. A 7011.
A 5377	5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion	CAD (computer assisted diagnostic system) (neben GOÄ-Nr. 5266 originär)		5266	-	Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführung der Auswertung der Mammographie (GOÄ-Nr. 5266), welche gemäß § 4 Abs. 2a GOÄ und den allgemeinen Bestimmungen zu Abschnitt D der GOÄ nicht gesondert berechnet werden.
A 5377	5377	Zuschlag für computergesteuerte Analyse – einschließlich speziell nachfolgender 3D-Rekonstruktion	3D-Konstruktion (neben GOÄ-Nr. 5370 und 5377, beide originär)		5377	-	Dies ist bereits Leistungsinhalt der ebenfalls originär berechneten GOÄ-Nr. 5377 und nicht nochmals berechnungsfähig.
A 5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Tomosynthese Mamma		5266	-	Tomosynthese ist ein neues Verfahren: digitale Mammographie. Hierbei handelt es sich um eine besondere Ausführung der Mammographie (GOÄ-Nr. 5266), welche gemäß § 4 Abs. 2a GOÄ nicht mit zusätzlichen Gebührennummern berechnet werden kann. Ein ggf. höherer Aufwand kann mit einem höheren Steigerungsfaktor berücksichtigt werden. Der Ansicht der BÄK kann nicht zugestimmt werden (vgl. Schreiben vom 8. September 2015, Az.: 574.280).
A 5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Computergesteuerte 3D US-Tomographie als interventionelle Maßnahme		410 - 420	-	Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nr. 410–420 plus ggf. Zuschläge.

A 5378	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Schwächungskorrektur CT in Low-Dose Technik (im Rahmen einer PET-CT)		-	-	Es besteht eine Regelungslücke. Das CT im Rahmen der Durchführung eines einzelnen PET-CT stellt keine vollständige CT dar. Deshalb kann GOÄ-Nr. 5369-5375 nicht einschlägig sein. Der Analogbegriff auf GOÄ-Nr. 5378 zusätzlich zur jeweils einschlägigen GOÄ-Nr. für die PET erscheint angemessen.
A 5380	5380	Bestimmung des Mineralgehalts (Osteodensitometrie) von repräsentativen (auch mehreren) Skeletteilen mit quantitativer Computertomographie oder quantitativer digitaler Röntgentechnik	Quantitative Ganglienzellanalyse		-	423	Es handelt sich um eine Gerätevariante der optischen Kohärenztomographie (OCT). Bei der OCT wiederum handelt es sich um eine „Biomorphometrische Untersuchung des hinteren Augenpols“ (vgl. Kommentierung zur A 7011 sowie Brück, Online-Kommentar zur GOÄ, Stand 27.07.2018, GOÄ-Nr. A 7011), für die der Zentrale Konsultationsausschuss für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer den Analogbegriff von GOÄ-Nr. 423 gem. A 7011 empfohlen hat. Wenn diese Gerätevariante eine quantitative Ganglienzellenanalyse durchführen erlaubt, handelt es sich dennoch nur um eine Ausführungsvariante, welche mit der A7011 abgegolten ist.
A 5420	5420	Radionuklidventrikulographie mit quantitativer Bestimmung von mindestens Auswurffraktion und regionaler Wandbewegung in Ruhe – gegebenenfalls einschließlich EKG im zeitlichen Zusammenhang mit der Untersuchung	Ventrikulographie des Herzens im Kontext einer MRT		5715	-	Indem die Legende zu GOÄ-Nr. 5715 die MRT im Bereich des Thorax nennt, ist die Untersuchung des Herzens umfasst. Indem der umfassende Begriff MRT verwendet wird, sind auch alle Varianten der MRT umfasst, so z. B. auch die Ventrikulographie. Wird sie neben dem Standard-MRT ausgeführt, so kann dies nur in der Wahl des Multiplikators gewürdigt werden.
A 5424	5424	Szintigraphische Untersuchung des Myokards mit myokardaffinen Tracern in Ruhe und unter körperlicher oder pharmakologischer Stimulation – gegebenenfalls einschließlich EKG im zeitlichen Zusammenhang mit der Untersuchung	Myokard Perfusion im Kontext einer MRT		5715	-	Indem die Legende zu GOÄ-Nr. 5715 die MRT im Bereich des Thorax nennt, ist die Untersuchung des Herzens umfasst. Indem der umfassende Begriff MRT verwendet wird, sind auch alle Varianten der MRT umfasst, so z. B. auch die Myokard Perfusion. Wird sie neben dem Standard-MRT ausgeführt, so kann dies nur in der Wahl des Multiplikators gewürdigt werden.
A 5720	5720	Magnetresonanztomographie im Bereich des Abdomens und / oder des Beckens	Histoscanning der Prostata		410	-	Es handelt sich um eine Ultraschalluntersuchung mit einem speziellen Schallkopf und besonderer Bildverarbeitung. Berechnungsfähig ist hierfür die originäre GOÄ-Nr. 410 sowie ggf. Zuschlag nach GOÄ-Nr. 401 für die Farbcodierung und die GOÄ-Nr. 403 als Zuschlag. Der besondere Aufwand kann nur über den Steigerungsfaktor berücksichtigt werden.
A 5721	5721	Magnetresonanztomographie der Mamma(e)	3D- US-Tomographie der Mammae, hochfrequente Matrix-Sonde		410 - 420	-	Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 410-420 plus ggf. Zuschläge.
A 5731	5731	Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z. B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)	Durchführung eines Late Enhancement (neben GOÄ-Nr. 5731 originär)		3731	-	Es handelt sich um zusätzliche Meßsequenzen bei MRT des Thorax. Zusätzliche Meßsequenzen sind mit der GOÄ-Nrn. 5731 (originär) und unabhängig von ihrer Anzahl abzurechnen. Nach den Allgemeinen Bestimmungen Kapitel O III Satz 1 kann die GOÄ-Nr. 5731 nur einmal abgerechnet werden.
A 5731	5731	Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z. B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)	Computergestütztes Speckle-Tracking (computergestützte Mustererkennung und -verfolgung beim Ultraschall)		422 - 424	-	Technische Zusatzausstattung des Ultraschallgerätes. Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 422-424 plus ggf. Zuschläge.
A 5731	5731	Ergänzende Serie(n) zu den Leistungen nach den Nummern 5700 bis 5730 (z. B. nach Kontrastmitteleinbringung, Darstellung von Arterien als MR-Angiographie)	MRCP (Magnetresonanztomographie-Cholangiopankreatikographie)		5720, 5731	-	Es besteht keine Regelungslücke: Die "MRCP" ist mit GOÄ-Nr. 5720 in Verbindung mit dem einmaligen Ansatz der GOÄ-Nr. 5731 originär als ergänzende Serie unabhängig von der Anzahl etwaiger weiterer ergänzender Serien abgegolten.
A 5733	5733	Zuschlag für computergesteuerte Analyse (z. B. Kinetik, 3D-Rekonstruktion)	Zuschlag 3D-4D Ultraschall		410 - 420	-	Es gibt keine durch Analogie ausfüllungsbedürftige Regelungslücke in der GOÄ. Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 410-420 plus ggf. Zuschläge.
A 5830	5378	Computergesteuerte Tomographie zur Bestrahlungsplanung oder zu interventionellen Maßnahmen	Computergestützte Individual-Ausblendung (Multileaf-Kollimatoren = MLC) einmal je Feld und Bestrahlungsreihe, einschließlich Programmierung, analog GOÄ-Nr. 5378		-	-	Bei A 5830 handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlb 2005, 102(37): A-2502 / B-2114 / C-1998). Neben der Leistungslegende (vgl. Spalte 3) hat der Ausschuss noch Folgendes beschlossen: Individuelle Ausblendungen zum Schutz von Normalgewebe und Organen können anstelle von Bleiblocken, auch durch Programmierung eines (Mikro-) Multileaf-Kollimatoren erstellt werden, wobei für den Programmieraufwand die analoge GOÄ-Nr. 5378 einmal je Feld und Bestrahlungsreihe angesetzt werden kann. Der je nach Feldkonfiguration und Feldgröße unterschiedliche Schwierigkeitsgrad ist über den Gebührenrahmen nach § 5 Abs. 2 und 3 GOÄ zu berücksichtigen. Eine Berechnung von Auslagen nach § 10 GOÄ für die Herstellung individueller Ausblendungen mittels Bleiblocken neben der Berechnung der Individualausblendung mittels MLC nach GOÄ-Nr. 5378 analog ist ausgeschlossen. Eine Berechnung neben der IMRT bzw. LINAC (A 5860-A 5866) ist nicht möglich.

A 5841	5841	Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 5840 bei individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners, je Bestrahlungsreihe	Zuschlag zur Leistung A 5840 bei individueller Berechnung der Produktionskoordinaten anhand der Histoscandaten		410 - 420	-	Einschlägig für die Abrechnung sind die GOÄ-Nrn. 410–420 plus ggf. Zuschläge.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Fraktionierte, stereotaktische Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger am Körperstamm, je drei Fraktionen		-	-	Die fraktionierte, stereotaktische Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger analog GOÄ-Nr. 5855 ist unabhängig von der Anzahl der Zielvolumina höchstens fünf Mal (15 Fraktionen) in sechs Monaten berechnungsfähig. Neben der fraktionierten, stereotaktischen Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger analog GOÄ-Nr. 5855 sind Leistungen nach den GOÄ-Nrn. 5377, 5378, 5733 und A 5830 in demselben Behandlungsfall nicht berechnungsfähig. Die Analogabrechnungsempfehlung (nebst der obigen Abrechnungsbestimmungen) hat der Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer erarbeitet (Dtsch Arztbl 2011, 108(17); A-974 / B-802 / C-802). Der Bewertung des Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer kann zugestimmt werden.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Embolisation durch Implantation von Platin-Mikrospiralen (Coils) über die Arteria carotis zur Aneurysmaausschaltung		5358	-	Coil-Embolisation: (engl. to coil = sich winden); Verschluss von Gefäßen (Embolisation) mit Hilfe einer Metallspirale, z. B. zum Verschluss eines Hirnbasisarterien-Aneurysmas. Die GOÄ-Nr. 5855 analog ist für die Embolisation mit Coils nicht berechnungsfähig. Es bedarf keiner Analogabrechnung, da mit der GOÄ-Nr. 5358 eine nach ihrem Leistungstext originär einschlägige Gebührenposition vorhanden ist (die BÄK vertritt im Dtsch Arztbl 2012, 109(19); A-987 / B-851 / C-843 die Auffassung, dass die GOÄ-Nr. 5358 analog heranzuziehen ist; eine Erklärung dafür wird nicht gegeben).
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	3-D-Bestrahlungsplanung für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung von Mammakarzinomen mittels Linearbeschleuniger, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners		5831 - 5833	-	Es handelt sich weder um eine Abrechnungsempfehlung der BÄK noch um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenfragen bei der Bundesärztekammer. Die auf Stereotaxie abstellende Formulierung des Leistungsinhalts ist insofern nicht nachvollziehbar, als es eine stereotaktische Bestrahlung von Mammakarzinomen im klassischen Sinne mangels der Möglichkeit die Mamma zu fixieren, nicht geben kann. Vermutlich wird die Leistung als stereotaktische Bestrahlung ausgewiesen, um den Bezug zu den Beschlüssen des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer im Deutschen Ärzteblatt vom 14.06.2005 und 13.10.2006 (S. A 5860–A 5866, siehe dort) herzustellen. Einschlägig sind die originären GOÄ-Nrn. 5831–5833.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Endovaskuläre Nierenarteriendenerivation		-	5345	Nach den Kriterien des § 6 Abs. 2 GOÄ ist die GOÄ-Nr. 5345 analog heranzuziehen. Die endovaskuläre Nierenarteriendenerivation ist in technischer und zeitlicher Hinsicht vergleichbar mit der originären Leistung nach GOÄ-Nr. 5345. Je Sitzung nur einmal berechnungsfähig, vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Abschnitt O I 6.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Excimer-Laser-Anwendung zur photorefraktiven Keratektomie (PRK), auch als PTK (phototherapeutische Keratektomie) bezeichnet		-	-	Bei der PRK erfolgt eine flächige Abtragung von Hornhautschichten mittels Excimer-Laser. Diese Analogposition wurde durch den Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer entwickelt (Dtsch Arztbl 2002, 99(3); A-144 / B-120 / C-116). Dieser Bewertung kann zugestimmt werden. Mit dem Analogabgriff auf eine Gebührenordnungsnummer des Kapitels O (GOÄ-Nr. 5855) ist die Leistung dem mittleren Gebührenrahmen zuzuordnen. Beim Analogansatz der GOÄ-Nr. 5855 ist die Laseranwendung bereits in der Leistungslegende berücksichtigt, so dass der Zuschlag GOÄ-Nr. 441 bei ambulanter Leistungserbringung nicht zusätzlich berechnet werden darf (Allgemeine Bestimmungen C VIII Nr. 1, 2. Absatz). Der Zuschlag GOÄ-Nr. 440 für die Anwendung eines Operationsmikroskops ist auch bei ambulanter Leistungserbringung nicht gesondert berechenbar, da die Leistung ohne ein solches nicht durchführbar ist und somit bei der Analogbewertung bereits berücksichtigt wurde.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Intraperitoneale Druck-Aerosol Chemotherapie (PIPAC= pressurized intraperitoneal chemotherapy)		701	-	Es handelt sich um ein laparoskopisches Vorgehen, das mit der originären Berechnung der GOÄ-Nr. 701 sachgerecht abgebildet ist.
A 5855 plus 1345	5855 plus 1345	+ 1345: Hornhautplastik	LASIK-Verfahren (Laser in situ Keratomileus)		1345	5855	Siehe GOÄ-Nrn. 1345 + 5855 analog.

A 5855 (x 1,75)	5855 (x 1,75)	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	3-D-Bestrahlungsplanung der fraktionierten, stereotaktischen Präzisionsbestrahlung mittels Linearbeschleuniger am Körperstamm, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners		-	-	Die 3-D-Bestrahlungsplanung der fraktionierten, stereotaktischen Präzisionsbestrahlung analog GOÄ-Nr. 5855 ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. Die Analogabrechnungsempfehlung (nebst der obigen Abrechnungsbestimmung) hat der Gebührenordnungsausschuss der Bundesärztekammer erarbeitet (Dtsch Arztl 2011, 108(17): A-974 / B-802 / C-802). Der Bewertung des Gebührenordnungsausschusses der Bundesärztekammer kann zugestimmt werden.
A 5855	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Focal One Therapie – Hoch intensive fokussierte Ultraschallwellen (HIFU)		-	1777	Unabhängig von der Frage der medizinischen Notwendigkeit empfiehlt der Kommentar Brück für die HIFU die Berechnung der GOÄ-Nr. 1777 analog (vgl. Brück, Online-Kommentar zur GOÄ, Stand 04.05.2017, GOÄ-Nr. 1777 Rn. 4). Dieser Auffassung kann zugestimmt werden.
A 5860	5855 (6x)	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Radiochirurgisch stereotaktische Bestrahlung benigner Tumoren mittels Linearbeschleuniger – einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske – , einschließlich vorausgegangener Bestrahlungsplanung, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners		-	-	Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2005, 102(37): A-2502 / B-2114 / C-1998) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen: - Unter radiochirurgischer Bestrahlung (Radiochirurgie) ist die zeitweilige stereotaktische Bestrahlung mittels Linearbeschleuniger zu verstehen. - Die Radiochirurgie ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. - Diese Therapie ist grundsätzlich bei folgenden Indikationen geeignet: Akustikusneurinom, Hypophysenadenom, Meningeom, Arteriovenöse Malformation, medikamentös oder operativ therapierefraktäre Trigeminalgie, Chordom. - Die Bestrahlungsplanung ist mit der Gebühr abgegolten. - Die nach § 10 GOÄ zulässigen Kosten für Material können zusätzlich berechnet werden.
A 5861	5855 (3,5x)	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Radiochirurgisch stereotaktische Bestrahlung primär malignen Tumoren oder von Hirnmetastasen mittels Linearbeschleuniger – einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske – , einschließlich vorausgegangener Bestrahlungsplanung, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners		-	-	Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2005, 102(37): A-2502 / B-2114 / C-1998) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen: - Unter radiochirurgischer Bestrahlung (Radiochirurgie) ist die zeitweilige stereotaktische Bestrahlung mittels Linearbeschleuniger zu verstehen. - Die Radiochirurgie ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. - Diese Therapie ist grundsätzlich bei folgenden Indikationen geeignet: Inoperabler primärer Hirntumor oder Rezidiv eines Hirntumors, symptomatische Metastase ZNS, Aderhautmelanom. - Die Bestrahlungsplanung ist mit der Gebühr abgegolten. - Die nach § 10 GOÄ zulässigen Kosten für Material können zusätzlich berechnet werden.
A 5863	5855 (3x)	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	3-D-Bestrahlungsplanung für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung bei Kindern und Jugendlichen mit malignen Kopf-, Halstumoren und bei allen Patienten (ohne Altersbegrenzung) mit benignen Kopf-, Halstumoren mittels Linearbeschleuniger, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners		-	-	Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztl 2006, 103(41): A-2739 / B-2379 / C-2291) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen: - Diese 3-D-Bestrahlungsplanung ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. - Die analoge GOÄ-Nr. 5855 wird dreimal angesetzt für den Bestrahlungsplan im Rahmen der fraktionierten stereotaktischen Präzisionsbestrahlung benigner Tumoren.

A 5864	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung bei Kindern und Jugendlichen mit malignen Kopf-, Halstumoren und bei allen Patienten (ohne Altersbegrenzung) mit benignen Kopf-, Hirntumoren mittels Linearbeschleuniger, ggf. einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske – je zwei Fraktionen		-	-	<p>Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlb 2006, 103(41): A-2739 / B-2379 / C-2291) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen:</p> <p>- Unter einer Fraktion wird eine Bestrahlung verstanden. Die GOÄ-Nr. 5855 analog ist einmal für zwei Fraktionen berechnungsfähig. Wird eine weitere Fraktion erbracht, so löst diese einen halben (0,5-maligen) analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 5855 aus. Die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung analog nach GOÄ-Nr. 5855 ist maximal fünfzehn Mal (30 Fraktionen) in sechs Monaten berechnungsfähig.</p> <p>- Werden medizinisch indiziert im Ausnahmefall (z. B. beim Chondrom) weitere Fraktionen erbracht, so ist für mindestens zwei Fraktionen und alle weiteren insgesamt noch einmal die GOÄ-Nr. 5855 analog berechnungsfähig.</p> <p>Der Zentrale Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer hat folgende Indikationen beschlossen:</p> <p>„Kriterien für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung, in Abgrenzung zur einzeitigen stereotaktischen Bestrahlung (Radiochirurgie), sind grundsätzlich folgende Indikationen:</p> <p>- Akustikusneurinom (Durchmesser > 2,5 cm und / oder bilaterales Akustikusneurinom und Neurofibromatose Typ 2 und / oder deutliche Hörminderung kontralaterales Gehör), - Hypophysenadenom (Makroadenom mit Infiltration der Sinus cavernosi und / oder Distanz < 2 mm zu Sehnerv, Chiasma) und oder lediglich indirekt darstellbares Adenom).</p>
A 5865	5855 (1,75x)	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	3-D-Bestrahlungsplanung für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung von Rezidiven primär maligner Kopf-, Halstumoren oder Rezidiven von Hirnmetastasen mittels Linearbeschleuniger, einschließlich Anwendung eines Simulators und Anfertigung einer Körperquerschnittszeichnung oder Benutzung eines Körperquerschnitts anhand vorliegender Untersuchungen, einschließlich individueller Berechnung der Dosisverteilung mit Hilfe eines Prozessrechners		-	-	<p>Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlb 2006, 103(41): A 2740) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen:</p> <p>- Diese 3-D-Bestrahlungsplanung ist nur einmal in sechs Monaten berechnungsfähig. - Die analoge GOÄ-Nr. 5855 wird 1,75-mal angesetzt für den Bestrahlungsplan im Rahmen der fraktionierten stereotaktischen Präzisionsbestrahlung primär oder sekundär maligner Tumoren.</p>
A 5866	5855	Intraoperative Strahlenbehandlung mit Elektronen	Fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung von Rezidiven primär maligner Kopf-, Halstumoren oder Rezidiven von Hirnmetastasen mittels Linearbeschleuniger, ggf. einschließlich Fixierung mit Ring oder Maske – je drei Fraktionen		-	-	<p>Bei der Analogabrechnungsempfehlung handelt es sich um einen Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlb 2006, 103(41): A 2740) mit folgenden Abrechnungsbestimmungen:</p> <p>- Unter einer Fraktion wird eine Bestrahlung verstanden. Die GOÄ-Nr. 5855 analog ist einmal für drei Fraktionen berechnungsfähig. Werden eine oder zwei weitere Fraktion / en erbracht, so löst / lösen diese Fraktion / en zwei Drittel (zur Vereinfachung 0,7) bzw. ein Drittel (zur Vereinfachung 0,35) mal den analogen Ansatz der GOÄ-Nr. 5855 aus. - Die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung analog nach GOÄ-Nr. 5855 ist maximal fünf Mal (15 Fraktionen) in sechs Monaten berechnungsfähig.</p> <p>Des Weiteren hat der Zentrale Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer folgende Indikationen beschlossen: „Kriterien für die fraktionierte stereotaktische Präzisionsbestrahlung, in Abgrenzung zur einzeitigen stereotaktischen Bestrahlung (Radiochirurgie), sind:</p> <p>- Primäre Hirntumoren (Inoperabilität und / oder Therapieresistenz bzw. Progression oder Rezidiv z. B. nach konventioneller Bestrahlung mit oder ohne Chemotherapie), - Rezidiv einer symptomatischen Metastase des ZNS, - Chiasmanähe oder im Hirnstamm lokalisierte Hirnmetastase, - Rezidiv eines Aderhautmelanoms.“</p>
A 7008	1249	Fluoreszenzangiographische Untersuchung der terminalen Strombahn am Augenhintergrund– einschließlich Aufnahmen und Applikation des Teststoffes	Konfokale Scanning-Mikroskopie der vorderen Augenabschnitte, einschließlich quantitativer Beurteilung des Hornhautendothels und Messung von Hornhautdicke und Streulicht, ggf. einschließlich Bilddokumentation je Auge, analog GOÄ-Nr. 1249		-	-	<p>Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlb 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292):</p> <p>Es handelt sich um ein neueres bildgebendes Verfahren zur morphologischen Untersuchung u. a. von Hornhautendothel und -dicke. Zu Anwendung kommt ein konfokales Laser Scanning Mikroskop (CLSM), das unter Verwendung z. B. von Fluoreszenzfarbstoffen eine drei-dimensionale, hochauflösende schichtweise Untersuchung in µm-Stufen erlaubt (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.10.2011, S. 650.5 f.).</p>

A 7009	415	Ultraschalluntersuchung im Rahmen der Mutterschaftsvorsorge – gegebenenfalls einschließlich Biometrie und Beurteilung der Organentwicklung	Quantitative topographische Untersuchung der Hornhautbrechkraft mittels Computergestützter Videokeratographie, ggf. an beiden Augen, analog GOÄ-Nr. 415		-	-	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292); Die Leistungslegende beschreibt ein neueres, computergestütztes bildgebendes Verfahren zur Untersuchung der Hornhauttopographie, präoperativ vor refraktionschirurgischen Eingriffen wie PTK oder PRK, auch im Rahmen schwieriger Kontaktlinseanpassung. Im Gegensatz zur lichtoptischen Messung der Hornhautkrümmungsradien nach GOÄ-Nr. 1204 erhält man mittels Videokeratographie eine farbkodierte Reliefkarte der Hornhaut (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.10.2011, S. 650.6).
A 7010	1249	Fluoreszenzangiographische Untersuchung der terminalen Strombahn am Augenhintergrund - einschließlich Aufnahmen und Applikationen des Teststoffes	Laser-Scanner-Ophthalmoskopie analog GOÄ-Nr. 1249		-	-	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292); Die Laserscanning-Ophthalmoskopie ist ein bildgebendes Verfahren zur biomorphometrischen Untersuchung des Augenhintergrunds, auch der Oberflächenstruktur der Papille, z. B. für spezielle Fragestellungen der Glaukomdiagnostik (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.10.2011, S. 650.6).
A 7011	423	Zweidimensionale echokardiographische Untersuchung mittels Real-Time-Verfahren (B-Mode), mit Bilddokumentation - einschließlich der Leistung nach Nummer 422	Biomorphometrische Untersuchung des hinteren Augenpols, ggf. beidseits, analog GOÄ-Nr. 423		-	-	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292); Neben der Leistungslegende (vgl. Spalte 4) hat der Ausschuss noch folgendes beschlossen: „Weiterführende Untersuchung des Augenhintergrunds einschließlich Papillenanalyse, beispielsweise mittels Heidelberg Retinatomograph (HRT) oder Optic Nerve Head Analyzer (ONHA).“ Darüber hinaus ist die A 7011 nach Auffassung des PKV-Verbandes insbesondere auch einschlägig für die - Nervenfasermetrie (NFA), - Gdx®-Nerve fiber analyzer - Optical Coherence Tomographie (OCT), da es sich hier ebenfalls um biomorphometrische Untersuchungen des hinteren Augenpols handelt (so auch Brück, Online-Kommentar zur GOÄ, Stand 27.07.2018, A 7011). Diese Analogposition ist auch bei der Untersuchung an beiden Augen lediglich einmal berechnungsfähig.
A 7015	410 bzw. 420	410: Ultraschalluntersuchung eines Organs + 420 : Ultraschalluntersuchung von bis zu drei weiteren Organen im Anschluß an eine der Leistungen nach den Nummern 410 bis 418, je Organ	Optische und sonographische Messung der Vorderkammertiefe und / oder der Hornhautdicke des Auges, analog GOÄ-Nr. 410 (200 Punkte)		-	-	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292); Die Untersuchung des ersten Auges kann nach GOÄ-Nr. 410 analog abgerechnet werden; die des zweiten Auges in der gleichen Sitzung ist nach GOÄ-Nr. 420 analog berechnungsfähig. Es handelt sich um ein weiteres Verfahren neben A 7014 zur Messung der Vorderkammertiefe oder Hornhautdicke, mittels Ultraschallbiometrie (A-Bild) und / oder optisch (Brück, Kommentar zur GOÄ, 3. Aufl., Stand 01.10.2011, S. 650.7).
A 7017	424 plus 406	424: Zweidimensionale Doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation – einschließlich der Leistung nach Nummer 423 – (Duplex-Verfahren) + 406: Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 424 – bei zusätzlicher Farbkodierung	Optische Kohärenztomographie (OCT)		-	423 (A 7011)	Die Berechnung der A 7017 für die OCT würde eine Analogberechnung einer Analogberechnung bedeuten, was gebührenrechtlich unzulässig ist. Insofern ist eine solche Rechnung schon aus formalen Gründen unwirksam. Postuliert man, die originären GOÄ-Nrn. 424 und 406 wären GOÄ-regelkonform für den Analogabgriff herangezogen worden, so stellt sich die inhaltliche Frage der Angemessenheit. Hierzu wird auf A 7011 verwiesen.
A 7017	424 plus 406	424: Zweidimensionale Doppler-echokardiographische Untersuchung mit Bilddokumentation – einschließlich der Leistung nach Nummer 423 – (Duplex-Verfahren) + 406: Zuschlag zu der Leistung nach Nummer 424 – bei zusätzlicher Farbkodierung	Zweidimensionale Laserdoppler-Untersuchung der Netzhautgefäße mit Farbkodierung, ggf. beidseits, Analog GOÄ-Nr. 424 plus GOÄ-Nr. 406		-	-	Beschluss des Zentralen Konsultationsausschusses für Gebührenordnungsfragen bei der Bundesärztekammer (Dtsch Arztlbl 2002, 99(23): A-1619 / B-1389 / C-1292); Diese Analogposition ist auch bei der Untersuchung an beiden Augen lediglich einmal berechnungsfähig.